

Landkreis Oberhavel

Leitfaden für Pflegeeltern



Stand: Januar 2013
7. Auflage
www.oberhavel.de

Inhaltsverzeichnis

1. Zielstellung und Mitwirkende
2. Organigramm
3. Leitbild
4. Gesetzliche Rahmenbedingungen
5. Auszüge aus dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)
6. Auszüge aus dem FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)
7. Pflegeformen
8. Beteiligte
 - 8.1 Das Pflegekind
 - 8.2 Die Pflegeeltern
 - 8.3 Andere Beteiligte und ihre Aufgaben
9. Namensänderung
10. Vormundschaft/Pflegschaft
11. Leistungen des Fachbereiches Jugend des Landkreises Oberhavel
 - 11.1 Krankenhilfe
 - 11.2 Kindertagesstättenbeiträge
 - 11.3 Schülerfahrtkostenbeiträge
12. Leistungen, die durch das Pflegeverhältnis entstehen können
 - 12.1 Kindergeld bei Vollzeitpflege
 - 12.2 Kinderpflege - Krankengeld
 - 12.3 Kosten der Unterkunft
 - 12.4 Kindererziehungszeiten
 - 12.5 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
 - 12.6 Steuern
 - 12.7 Pflegeversicherung/Schwerbehindertenausweis
 - 12.8 Erstattung von Beiträgen zur Unfallversicherung für Pflegeeltern
 - 12.9 Erstattung von Beiträgen zur Alterssicherung für Pflegeeltern
 - 12.10 Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG
 - 12.11 Berufsausbildungsbeihilfe
13. Verhalten im Todesfall
14. Auswahl von häufig genutzten Ansprechpartnern
15. Anlagen
 - 15.1 Muster für eine Pflegevereinbarung
 - 15.2 Muster für 1. Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII
 - 15.3 Muster der Anlage zum Hilfeplan für Hilfen nach § 33

- 15.4 Muster Mitteilungsblatt für den Fachdienst Finanzen (WH)
- 15.5 Muster der Fortschreibung des Hilfeplanes gemäß § 36 SGB VIII
- 15.6 Muster der Vorab-Info zum Hilfeplangespräch
- 15.7 Muster zur Vorbereitung zum Hilfeplangespräch-Einschätzung durch die Pflegeeltern
- 15.8 Muster eines Antrages gemäß § 41 SGB VIII
- 16. Satzung des Landkreises Oberhavel über die Schülerbeförderung sowie zur Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten
- 17. Aktuelle Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses

1. Zielstellung und Mitwirkende

Der vorliegende Leitfaden wurde im Rahmen eines Projektes des Landes Brandenburg zur Qualitätsentwicklung in der Vollzeitpflege entwickelt.

Die Verfasser hoffen, dass Pflegeeltern hierin eine übersichtliche Informations- und Arbeitshilfe finden werden.

An der Erarbeitung des Leitfadens haben mitgewirkt:

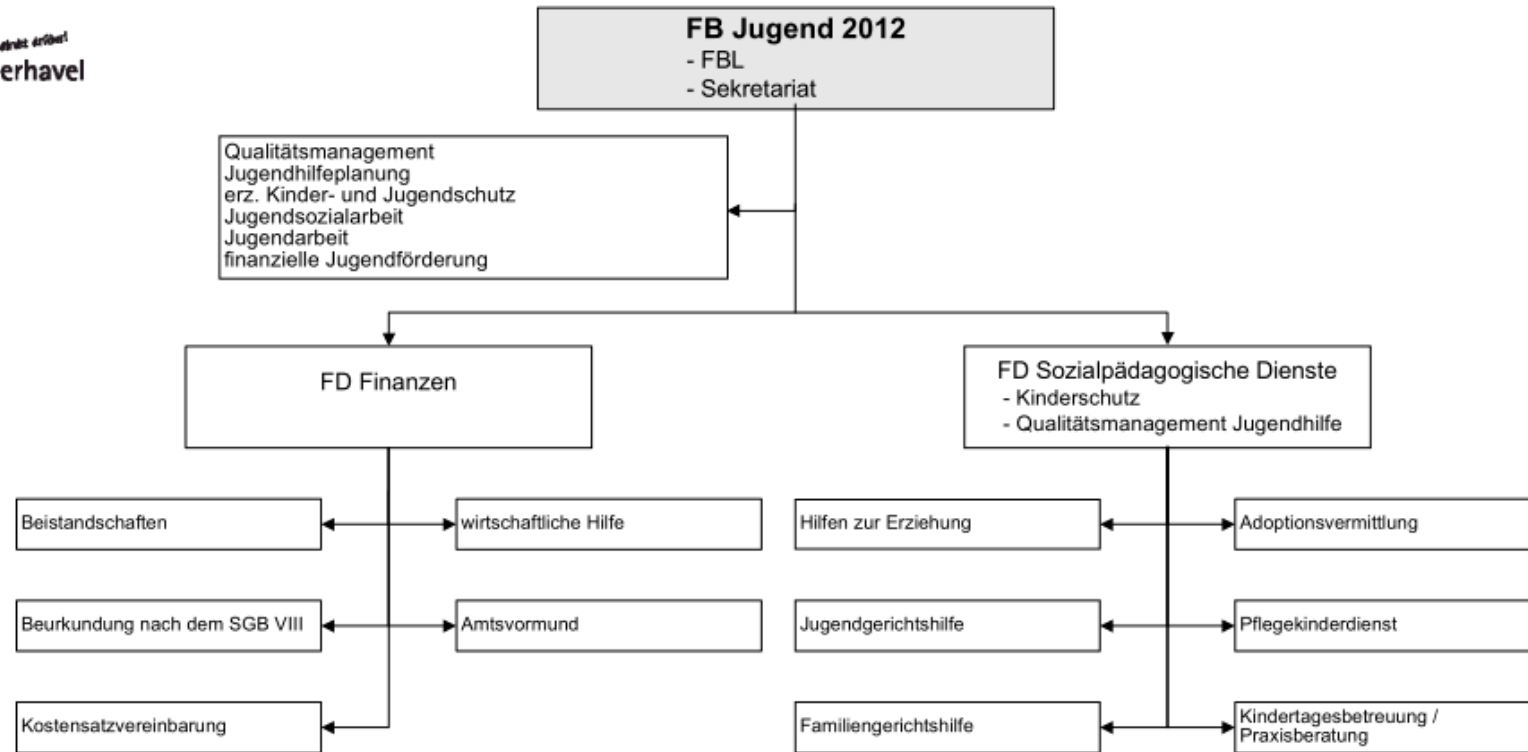
Vertreter der Pflegeeltern/Vertreter des Vereins Brandung e.V., Vertreter des Pflegekinderdienstes, Vertreter des Allgemeinen Sozialen Dienstes und die Fachdienstleiterin des Fachdienstes sozialpädagogischer Dienste

Wir bedanken uns bei allen, die das Entstehen des Leitfadens für Pflegeeltern unterstützt haben.

Fachbereich Jugend¹ des Landkreises Oberhavel

¹ Das Jugendamt im Landkreis Oberhavel heißt Fachbereich Jugend und wird in Verlauf weiter so benannt.

2. Organigramm



3. Leitbild

des Fachbereiches Jugend und der Pflegeeltern für die regionale Arbeit in der Vollzeitpflege des Kreises Oberhavel

Ziel unseres gemeinsamen Handelns ist es, das Kindeswohl zu wahren.

Pflegekinder sollen in Würde, Geborgenheit, mit Zuwendung und Chancengleichheit aufwachsen. Dabei ist die individuelle Entwicklung zu fördern.

Pflegeeltern bieten ihren Pflegekindern bestmöglichen Lebensraum innerhalb ihrer Familie.

Pflegeeltern, Herkunftseltern und Fachbereich Jugend arbeiten kooperativ zusammen.

Pflegeeltern und MitarbeiterInnen des Fachbereiches Jugend nehmen an Informations- und Qualifizierungsveranstaltungen teil.

Der Fachbereich Jugend vermittelt, berät und begleitet im Prozess der Vollzeitpflege.

4. Gesetzliche Rahmenbedingungen

UN-Konvention über die Rechte des Kindes

Grundgesetz (GG)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

Namensänderungsgesetz (NÄG)

Jugendschutzgesetz (JschG)

Gesetz über die religiöse Kindererziehung (RKEG)

Kindertagesstättengesetz Brandenburg (KitaG)

Sozialgesetzbuch (SGB)

Bundeszentralregister (BZR)

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

5. Auszüge aus dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften

§ 8a

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarungen ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung

von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich
Auszüge aus dem SGB VIII

ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Zweites Kapitel Leistungen der Jugendhilfe

Vierter Abschnitt Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige

Erster Unterabschnitt Hilfe zur Erziehung

§ 33

Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete oder auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

Zweiter Unterabschnitt Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

§ 35 a

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

- (1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

§ 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
 2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
- Auszüge aus dem SGB VIII

3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, der die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 ff des SGB XII (Sozialhilfe), soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen, als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

Dritter Unterabschnitt

Gemeinsame Vorschriften für die Hilfe zur Erziehung und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

§ 36

Mitwirkung, Hilfeplan

- (1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die im Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78 a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren

Träger keine Vereinbarungen nach § 78 b bestehen, so soll der Wahl nur dann entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplanes nach Absatz 2 geboten ist.

- (2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplanes und seiner Überprüfung zu beteiligen.
- (3) Erscheinen Hilfen nach § 35 a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a abgegeben hat, beteiligt werden; vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht werden soll, soll zum Ausschluss einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Abs. 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die Stellen der Bundesagentur für Arbeit beteiligt werden.

§ 37

Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

- (1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraumes nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.
- (2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung: dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

Auszüge aus dem SGB VIII

- (2a) Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 und § 41 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.

§ 39

Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen

- (1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35 a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst auch die Kosten zur Erziehung.
- (2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Sie umfassen außer im Fall des § 32 und des § 35 a Abs. 2 Nr. 2 auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. Die Höhe des Betrages wird in den Fällen der §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt, die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein. Die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege § 33 oder bei einer geeigneten Pflegeperson § 35 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 sind nach den Abs. 4 bis 6 zu bemessen.
- (3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.
- (4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Ist die Pflegeperson unterhaltsverpflichtet, so kann der monatliche Pauschalbetrag angemessen gekürzt werden. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.

- (5) Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt sollen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen. Das Nähere regelt Landesrecht.

- (6) Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleiches nach § 31 des Einkommenssteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommenssteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.
- (7) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so ist auch der notwendige Unterhalt dieses Kindes sicherzustellen.

Vierter Unterabschnitt Hilfe für junge Volljährige

§ 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

- (1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.
- (2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.
- (3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

Fünftes Kapitel: Träger der Jugendhilfe, Zusammenarbeit,

Gesamtverantwortung

Erster Abschnitt Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 72a

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. (...)

6. Auszüge aus dem FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Abschnitt 3 Verfahren in Kindschaftssachen

§ 161 Mitwirkung der Pflegepersonen

- (1) Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, die Pflegeperson im Interesse des Kindes als Beteiligte hinzuziehen, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind aufgrund einer Entscheidung nach §1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem dort genannten Ehegatten, Lebenspartner oder Umgangsberechtigten lebt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind anzuhören, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt.

7. Pflegeformen

Die Bezeichnungen der verschiedenen Formen von Pflegeverhältnissen sind begrifflich nicht einheitlich definiert und werden in den Jugendämtern unterschiedlich formuliert.

Die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie wird im SGB VIII unter dem Begriff „Vollzeitpflege“ (§ 33 SGB VIII) erfasst.

Unter Vollzeitpflege versteht das Gesetz die Unterbringung, Betreuung und Versorgung eines Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie. Im Zusammenhang mit § 41 SGB VIII kann Vollzeitpflege auch für junge Erwachsene gewährt werden.

Vollzeitpflege ist eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder auf Dauer angelegte Lebensform. Sie soll jungen Menschen entsprechend ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren persönlichen Bindungen den Aufbau positiver emotionaler Beziehungen innerhalb eines kleinen, wenig veränderlichen Personenkreises ermöglichen (vgl. § 33 SGB VIII). (Die Vollzeit- oder Dauerpflege gilt als Grundform der Familienpflege).

Die Gründe, warum ein Kind in einer Pflegefamilie lebt, sind unterschiedlich. Daraus ergeben sich auch verschiedene Formen von Pflegeverhältnissen:

> **zeitlich befristete Vollzeitpflege** (Dauerpflege), d. h. Kinder und Jugendliche leben für einen befristeten Zeitraum (bis zu 2 Jahren s. Hilfeplan) in einer anderen Familie; während dieser Zeit sollen Herkunftseltern mit Unterstützung des Fachbereiches Jugend ihre Lebensumstände verändern, um eine Rückführung zu ermöglichen.

> **Vollzeitpflege auf Dauer – Dauerpflege**, d. h. Kinder und Jugendliche leben für eine größere Phase ihrer Entwicklung in einer Pflegefamilie, das kann durchaus bis zur Volljährigkeit andauern und ist jeweils von der konkreten Situation abhängig.

> **Kurzzeitpflege**, soll vorrangig für die Fälle genutzt werden, in denen Kinder in Notsituationen (z.B. Krankenhausaufenthalt oder Kur der Sorgeberechtigten) betreut und versorgt werden müssen.

> **Pflegestellen mit besonderem Betreuungsaufwand**, für Minderjährige, deren körperliche, geistige und/oder seelische Entwicklung besonders beeinträchtigt ist.

8. Beteiligte

8.1 Das Pflegekind

Das Pflegekind bleibt juristisch gesehen ein Kind seiner Herkunftsfamilie. Die leiblichen Eltern des Kindes sind weiterhin seine gesetzlichen Vertreter, haben die elterliche Verantwortung und alle elterlichen Rechte inne.

Wenn jedoch Eltern ihrer Verantwortung gegenüber dem Kind nicht zu seinem Wohl ausüben und ihm Schaden zufügen, kann das Familiengericht in die elterliche Sorge eingreifen. Es kann Teile der elterlichen Sorge auf einen Pfleger oder auch die gesamte elterliche Sorge auf einen Vormund übertragen.

Pfleger bzw. Vormund können ein Jugendamt, ein Verein oder eine Einzelperson sein. Der Fachbereich Jugend oder der Verein beauftragen jeweils Mitarbeiter ihrer Einrichtung mit der Wahrnehmung der Aufgabe, anstelle der Eltern die Entscheidungen für das Kind zu treffen.

Das Pflegeverhältnis endet in der Regel mit der Volljährigkeit des Pflegekindes. Die individuelle Situation des jungen Menschen kann eine Fortsetzung der Hilfe nach § 41 SGB VIII im Einzelfall notwendig werden lassen. Die Antragstellung obliegt dann dem Volljährigen mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

8.2 Die Pflegeeltern

Pflegeeltern nehmen für einen begrenzten Zeitraum oder auf Dauer ein Kind in ihrem Haushalt auf und bieten ihm die Möglichkeit, im familiären Rahmen aufzuwachsen. Zuvor haben sich die Pflegeeltern um die Aufnahme eines Pflegekindes beworben und an einem Vorbereitungsseminar erfolgreich teilgenommen.

Während des Vorbereitungsseminars und in einem Abstand von 5 Jahren, sind Pflegeeltern dazu verpflichtet, dem Fachbereich Jugend ein Behördenführungszeugnis gem. § 30 Abs. 5 Bundeszentralregister einzureichen. Dieses wird bei der zuständigen Meldebehörde (Einwohnermeldeamt) beantragt.

Durch Abschluss einer Pflegevereinbarung werden die Pflegeeltern ermächtigt, den Sorgeberechtigten in der Ausübung der alltäglichen elterlichen Sorge zu vertreten. Entscheidungen, die grundsätzliche oder weitreichende Auswirkungen auf das Leben des Pflegekindes haben, werden trotzdem weiterhin vom Sorgeberechtigten getroffen. Pflegeeltern haben bei der Betreuung des Pflegekindes Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch den Fachbereich Jugend. Als enge Bezugsperson des Pflegekindes nehmen sie im Rahmen der Hilfeplanung einen gleichberechtigten Platz ein.

Beteiligte

8.3 Andere Beteiligte und ihre Aufgaben

An den Allgemeinen Sozialdienst können sich alle sorgeberechtigten Eltern/gesetzliche Vertreter eines Kindes wenden (nachfolgend Sorgeberechtigte genannt), die Beratung bzw. Unterstützung bei der Bewältigung eines erzieherischen Problems benötigen. Gemeinsam mit dem Kind und den Sorgeberechtigten wird das Erziehungsproblem analysiert und ein Lösungsvorschlag erarbeitet. Die Sorgeberechtigten müssen einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung für das Kind stellen, wenn ambulante, teilstationäre oder stationäre Hilfen erforderlich werden.

Gemeinsam mit dem Sorgeberechtigten und an den Interessen des Kindes ausgerichtet, wird im Hilfeplanverfahren eine geeignete Hilfe festgelegt. Eine Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses kann beispielsweise die Vollzeitpflege sein.

Der Allgemeine Sozialdienst bleibt auch während der Dauer der Hilfeleistung Ansprechpartner für die leiblichen Eltern (vgl. §§ 1626 ff BGB, § 27 SGB VIII).

Pflegekinderdienst

Der Pflegekinderdienst überprüft im Rahmen eines Bewerbungs- und Vorbereitungsverfahrens Interessierte zur Aufnahme eines Pflegekindes auf ihre Eignung und bereitet sie auf die Aufnahme eines Pflegekindes vor. Wurde im Rahmen der Hilfeplanung für ein Kind Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege als die geeignete Hilfe angesehen, vermittelt der Pflegekinderdienst das Kind, ausgerichtet an dessen Bedürfnissen, an überprüfte und vorbereitete Bewerber. Der gesamte Verlauf des Pflegeverhältnisses wird vom Pflegekinderdienst begleitet. Er ist Ansprechpartner für das Kind und seine Pflegeeltern. (vgl. §§ 33, 36, 37, 38 SGB VIII)

Amtspfleger/Amtsvormund

Amtspfleger oder Amtsvormünder bekommen Teile oder die gesamte elterliche Sorge für ein Kind vom Familiengericht übertragen. Die Ursachen für eine gerichtliche Entscheidung können vielfältig sein. Bei allen, das Leben des Kindes betreffenden, wesentlichen Entscheidungen ist der Amtspfleger/Amtsvormund einzubeziehen, bei Meinungsverschiedenheiten obliegt ihm die Entscheidungsgewalt (vgl. §§ 1773 ff BGB, §§ 55, 56 SGB VIII).

Wirtschaftliche Hilfe

Im Bereich wirtschaftliche Hilfe werden alle finanziellen Angelegenheiten eines Pflegeverhältnisses bearbeitet. Hierbei muss zwischen Pflichtleistungen, die sich aus gesetzlichen Grundlagen ergeben und freiwilligen Leistungen, die der Landkreis im Rahmen seiner kommunalen Hoheit zusätzlich erbringt, unterschieden werden. Sowohl die Pflicht- als auch die freiwilligen Leistungen werden im Detail durch Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Oberhavel geregelt (vgl. §§ 39, 71 SGB VIII).

Außerhalb des Fachbereiches Jugend Fachbereich Gesundheit

Häufig benötigen Pflegekinder eine besondere Unterstützung zur Förderung ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung. Der Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz ist innerhalb der Kreisverwaltung in Amtshilfe für den Fachbereich Jugend tätig, diagnostiziert Kinder und berät auch Pflegeeltern.

Amtsgericht

Im Amtsgericht werden in erster Instanz alle rechtsrelevanten Entscheidungen zu Familien- und Vormundschaftssachen getroffen. Die örtliche Zuständigkeit regelt sich nach dem Wohnort des jeweiligen Antragstellers (vgl. §§ 35 ff FGG). Das Amtsgericht Oranienburg und das Amtsgericht Zehdenick sind für den Landkreis Oberhavel zuständig.

Vereinspfleger/Vereinsvormund/Einzelpfleger/Einzelvormund

Das Gericht kann die elterliche Sorge für ein Kind in Teilen oder im Ganzen auch einem Verein oder einer Einzelperson übertragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Verein bzw. die Einzelperson gewillt und geeignet ist, diese Aufgabe zu übernehmen. Wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, soll der Einzelperson vom Gericht der Vorzug gegenüber dem Verein oder dem Fachbereich Jugend gegeben werden (vgl. §§ 1773 ff BGB).

Kindeseltern

Das Kind hat ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil und jedes Elternteil hat die Pflicht und die Berechtigung zum Umgang mit dem Kind.

Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechtes entscheiden und auch seine Ausübung gegenüber Dritten im Detail regeln. Ausschlaggebend ist hierbei das Wohl des Kindes (vgl. § 1684 BGB, § 18(3) SGB VIII).

Der Fachbereich Jugend ist beratend und unterstützend tätig (§ 18 (3) SGB VIII).

Großeltern, frühere Ehegatten oder Pflegeeltern

Wenn es dem Wohl des Kindes dient, haben Großeltern und Geschwister ein Recht auf Umgang mit dem Kind, ebenso alle Personen, mit denen das Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat (vgl. § 1685 BGB).

9. Namensänderung

Es reicht nicht aus, dass die Namensänderung nur zweckmäßig ist oder dass es Gründe gibt, die für eine Einbenennung in die Pflegefamilien sprechen. § 1618 Satz 4 BGB setzt vielmehr voraus, dass die Namensänderung zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Durch das Merkmal der „Erforderlichkeit“ ist die Eingriffsschwelle in die Namensänderung hoch gesteckt. Nach Maßgabe der durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz neu gefassten Vorschrift ist das Interesse der Eltern an der Erhaltung des Namensbandes grundsätzlich gleichrangig dem Kindeswohl gegenüber gestellt. Erforderlich im Sinne des Gesetzes ist hiernach eine Einbenennung nur, wenn dadurch eine Kindeswohlgefährdung abgewendet werden könnte.

Der gemeinsame Familienname, der aufgegeben werden soll, dokumentiert nach Außen Zugehörigkeit und Zuordnung zu den Eltern, so dass die Aufhebung dieser äußeren Verbindung schwerwiegende Folgen für das Zugehörigkeitsgefühl und damit die tatsächlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kind haben kann.

Der Schutz der namensrechtlichen Bindung des Kindes zu den Eltern gebietet auch bei mangelnden Kontakten zwischen den Eltern und dem Kind grundsätzlich Vorrang vor der Einbenennung. Mag auch eine tatsächlich gelebte Bindung nicht mehr bestehen oder deren Umfang jedenfalls nur noch durch den gleichen Namen berührt werden, ist gleichwohl zu berücksichtigen, dass Kindes- und Elterninteressen gleichrangig sind. Die Eingliederung des Kindes in den neuen Familienverband ist ein tatsächlicher Vorgang, der von der Namensgleichheit nicht abhängig ist. Angesichts der vielfältigen Möglichkeiten des neuen Namensrechts, innerhalb einer Familie verschiedene Namen zu führen, hat der Gesichtspunkt der Namensgleichheit in der neuen Familie an Bedeutung verloren.

Die Integration des Kindes in die neue Familie hängt weniger von dem vom Kind geführten Namen als vom Funktionieren des innerfamiliären Beziehungsgeflechtes ab. Wirken die Pflegeeltern darauf hin, dass jedem Familienmitglied die gleiche Beachtung geschenkt wird, kann der geführte Nachname für das Lebensbedürfnis und die Entwicklung von Kindern keine Rolle spielen und außerdem können Kinder nicht völlig konfliktfrei ins Leben treten.

Aus all diesen Gründen hat sich der Fachbereich Jugend entschieden, Namensänderungen eines Pflegekindes in der Regel nicht zu befürworten.

10. Vormundschaft/Pflegschaft

Welche Aufgaben und Pflichten hat der Amtsvormund und kann diese Aufgabe nicht von den Pflegeeltern selbst übernommen werden? Dazu wäre erst einmal zu klären, wann für ein Kind ein Vormund eingesetzt wird. Es ist ja durchaus nicht so, dass alle Kinder, die in einer Pflegefamilie aufgenommen werden, unter Vormundschaft des Fachbereiches Jugend stehen.

Nach dem § 1773 BGB erhält ein Minderjähriger einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind. Das ist der Fall, wenn die Eltern verstorben oder unbekanntes Aufenthaltes sind, sie rechtlich gehindert sind, ihr Kind gesetzlich zu vertreten (z.B. wenn die Mutter des Kindes selbst noch minderjährig ist oder die Eltern geschäftsunfähig sind), wenn die Eltern die Einwilligung zur Adoption erteilt haben oder wenn ihnen das Sorgerecht oder Teile davon entzogen wurden. Sind nur Teile (Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheitsfürsorge) entzogen, wird kein Vormund, sondern ein Pfleger mit diesem fest umrissenen Wirkungskreis eingesetzt.

Wenn das Kind einen Vormund hat, ist dieser Inhaber der gesamten elterlichen Sorge, also sowohl der Personen- als auch der Vermögenssorge.

Das bedeutet, der Vormund ist verantwortlich für die gesamte Lebenssituation und -planung des von ihm vertretenen Mündels. Er allein ist in allen Bereichen entscheidungsbefugt. Er überwacht die Rechte des Kindes und setzt sich für den Schutz der Bindungen des Kindes ein. Er ist bei seiner Arbeit Partei des Kindes, d. h. er vertritt weder die Eltern noch die Pflegeeltern oder sonstige Personen, sondern einzig und allein das Kind. Er haftet dafür, dass getroffene Entscheidungen dem Wohl des Kindes dienen.

Für den Fall, dass eine Vormundschaft notwendig wird, prüft das Gericht von Amts wegen, ob ein geeigneter Einzelvormund zur Verfügung steht. Das kann ein Verwandter, Bekannter oder auch eine andere geeignete Personen sein, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist (§1779 BGB). Prinzipiell hat jeder Deutsche die Vormundschaft, für die er vom Vormundschaftsgericht ausgewählt wurde, zu übernehmen § 1785 BGB. Dem Vormundschaftsgericht gegenüber ist der Vormund allumfassend verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Vormünder bzw. Pfleger müssen regelmäßig dem Vormundschaftsgericht Bericht über ihre Tätigkeit sowie über die erfolgten Mündelkontakte erstatten.

Ist kein geeigneter Einzelvormund vorhanden, bestellt das Gericht das Jugendamt zum Vormund, das einzelnen seiner Beamten und Angestellten diese Aufgabe überträgt.

Ein Amtsvormund vertritt seine Mündel genauso wie ein Einzelvormund, aber er kann sie naturgemäß nicht alle selbst betreuen. Er muss sich anderer Personen bedienen, die ihn in der Ausübung der Personensorge vertreten.

Aus diesem Grund stellt er beim Fachbereich Jugend in den meisten Fällen einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII und beauftragt den Fachbereich Jugend eine geeignete Fremdbetreuung zu suchen und alles Erforderliche zu veranlassen. Die Unterbringung erfolgt dann in einem Kinderheim, einer Erziehungsstelle oder eben in einer Pflegefamilie.

Vormundschaft/Pflegschaft

Damit die betreuenden Personen, also diejenigen, die täglich mit dem Kind umgehen, nicht bei jeder Kleinigkeit den Vormund um Erlaubnis fragen müssen, sieht das Gesetz vor, dass sie berechtigt sind, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden und den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten.

Beispiele für Entscheidungen des Vormunds:

Entscheidungen über den Besuch einer Kindertagesstätte, Entscheidungen über den Bildungsweg, Abschluss von Ausbildungs-, Miet- und sonstigen Verträgen, Zustimmungen zu Operationen, Narkosen, Schwangerschaftsabbrüchen und anderen schwerwiegenden Eingriffen, Regelung von Erbschaftsangelegenheiten, Bestimmung des Aufenthalts, Vermögenssorge, Beantragung von Renten und ähnlichen Sozialleistungen (Schwerbehindertenausweis usw.), Vertretung vor Gericht, Klärung der Abstammung, Geltendmachung von Unterhalt, Entscheidung über das Zeugnisverweigerungsrecht usw...

In den Jahren 2011 und 2012 wurde das Vormundschafts- und Betreuungsrecht reformiert. Der Vormund bzw. Pfleger soll nun kein „Schreibtischtäter“ sein, sondern hat „die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten“ (§1800 BGB). Der Gesetzgeber möchte, dass sich der Vormund vor Ort von der Entwicklung seines Mündels einen Eindruck verschafft und eine persönliche Beziehung zu ihm aufbaut. Hierfür wird laut Gesetzestext „in der Regel“ ein monatlicher Kontakt zum Mündel als erforderlich angesehen. Der Vormund soll eigenverantwortlich einschätzen, ob ein häufigerer Kontakt oder ein seltenerer Kontakt notwendig ist- und muss seine Entscheidung dem Gericht begründen. Der Gesetzgeber gibt vor, dass diese Treffen in der Alltagswelt des Mündel statt finden sollen, z.B. in der Pflegefamilie, in der Schule, bei Freizeitaktivitäten. Diese Treffen dienen vor allem auch dem Vertrauensaufbau zum Mündel, damit der Vormund die Wünsche und Vorstellungen des Kindes erfährt und diese in seine Entscheidungen mit einbeziehen kann.

Der Vormund ist in den gesamten Hilfeplanprozess einzubeziehen. Seine Mündel sollte er persönlich kennen und soweit sich das ermöglichen lässt, eine Vertrauensbasis aufbauen. Das ist bei kleinen Kindern sicher noch schwierig. Die Zeit, die für jedes Mündel zur Verfügung steht, ist relativ knapp bemessen, so dass bei kleinen Kindern die Zeitabstände in der Regel noch zu groß sind, um das Fremdheitsgefühl abzubauen. Größere Kinder und Jugendliche kommen mit Sorgen und Problemen auch schon selbst zum Vormund oder rufen ihn an. Da entsteht natürlich viel eher eine persönliche Beziehung. Nun sagen manche Pflegeeltern, wozu brauchen wir überhaupt einen Amtsvormund. Wir fühlen uns in der Lage, die Vormundschaft selbst auszuüben. Das Gesetz gibt ja sogar der Einzelvormundschaft den Vorrang vor der Amtsvormundschaft.

Hier muss man sich die besondere Stellung der Pflegeeltern vergegenwärtigen. Sie führen nach § 27 i. V. m. § 33 des SGB VIII eine Dienstleistung für den Fachbereich Jugend aus. Das Hauptproblem wäre dann, dass sie als Vormund gleichzeitig Beantragende und Ausführende der Hilfe zur Erziehung wären. Das wäre ein nach BGB nicht zulässiges In-sich-Geschäft (§ 181 BGB).

Teilweise könnte es zu Kollision zwischen den Interessen des Kindes und denen der Pflegeeltern kommen. Diese Interessenkollision ergibt sich einfach aus der emotionalen Nähe der Pflegeeltern zum Kind. Es werden häufig sehr enge Bindungen aufgebaut, die letztlich den Wunsch entstehen lassen, das Kind nicht wieder hergeben zu müssen, das Kind vor den Kontakten zu den Eltern, zu schützen, das Kind nicht mehr an seine belastende Vergangenheit zu erinnern, ja sie am liebsten auszulöschen, es so vollständig in die eigene Familie zu integrieren, dass nach Außen nicht mehr erkennbar wird, dass es sich um ein Pflegekind handelt. Das geschieht sicher alles in der besten Absicht, entspricht aber keineswegs immer dem Kindeswohl, wie es die Jugendhilfe als professioneller Helfer sieht.

Für das Kind ist es genauso wichtig, dass seine Wurzeln erkennbar erhalten werden, dass es Kontakte zu den leiblichen Eltern pflegen darf, dass tragfähige Beziehungen zu ihnen aufgebaut werden, dass es die Eltern trotz allem lieben darf.

Es sollte auch niemals vergessen werden, dass das eigentliche Ziel der Jugendhilfe ist, die Eltern zu befähigen, wieder selbst für ihre Kinder Verantwortung zu übernehmen, so dass sich die Hilfe zur Erziehung und damit auch die Vollzeitpflege erübrigt, auch wenn dies leider in vielen Fällen nicht gelingt. Bestimmte Erziehungsvorstellungen der Eltern, z. B. die religiöse Erziehung sind durchzusetzen.

Aus diesen Gründen ist es günstiger, die Aufgaben des Vormundes und die der hilfeleistenden Personen zu trennen. Der Amtsvormund als gesetzlicher Vertreter vertritt die Interessen des Kindes nach allen Seiten unbefangener, da er nicht persönlich Betroffener ist und nicht Partei für die leiblichen Eltern, die Pflegeeltern oder den Fachbereich Jugend, sondern nur für das Kind ergreift.

Auch mit einer Rückübertragung des Sorgerechts auf die Eltern ist zu rechnen, das ist eigentliches Ziel der Jugendhilfe. Das Gericht muss immer die in das Elternrecht am wenigsten einschneidende Maßnahmen ergreifen, d. h., z. B. nur Teile des Sorgerechts entziehen. Das Gericht ist verpflichtet, das Sorgerecht zurückzuübertragen und die Vormundschaft oder Pflegschaft aufzuheben, wenn die Gründe für den Entzug (oder das Ruhen) der elterlichen Sorge weggefallen sind.

Es gibt sicher Ausnahmen, in denen auch einmal die Führung einer Vormundschaft durch Pflegeeltern befürwortet werden kann, z. B. wenn beide leiblichen Eltern verstorben sind oder keinerlei Kontakt wollen.

Der Wechsel von Amtsvormundschaft zur Einzelvormundschaft muss dem Wohl des Kindes dienen und für das Mündel eine echte Verbesserung bringen (Kommentar zum BGB, Pahlandt § 1887). In diesem Fall sind auch die leiblichen Eltern durch das Gericht anzuhören. Sie haben, auch wenn die Personensorge entzogen wurde, ein Beschwerderecht (§ 1779 BGB).

11. Leistungen des Fachbereiches Jugend des Landkreises Oberhavel

11.1 Krankenhilfe

Pflegekinder haben Anspruch auf Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII.

§ 40 SGB VIII:

Wird Hilfe nach §§ 33 bis 35 oder nach § 35 a Abs. 2 Nr. 3 gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten; für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 36, 36 a, 36 b und 37 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend.

Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen.

Das Jugendamt kann in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.

11.2 Kindertagesstättenbeiträge

Die Übernahme der monatlichen Kindergarten- und Hortbeiträge kann (lt. § 39 (3) SGB VIII) auf Antrag erfolgen.

Im Landkreis Oberhavel wird die Übernahme der Kita-Beiträge laut § 17 Kita-Gesetz des Landes Brandenburg geregelt.

§ 17 Elternbeiträge Kita-Gesetz

Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder Hilfe nach §§ 33, 34 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches erhalten, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers.

11.3 Schülerfahrtkostenbeiträge

Wenn Pflegekinder einen Anspruch gemäß der Satzung des Landkreises Oberhavel über die Schülerbeförderung sowie zur Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten vom 06.05.09 haben, muss die Bestellung (Antrag) einer Schülerjahreskarte mit den entsprechenden Angaben zum Pflegekind ausgefüllt werden.

Der aus der Satzung errechnete Elternanteil für die Fahrtkosten, bezieht sich auf die leiblichen Eltern des Pflegekindes.

Pflegeeltern setzen sich bei der 1. Bestellung einer Schülerfahrkarte und bei eventuellem Erhalt einer Zahlungsanweisung für die Fahrtkosten ihres Pflegekindes mit dem Fachbereich Jugend, Wirtschaftliche Hilfe in Verbindung.

Spätestens am letzten Schultag muss die Bestellung in der vom Pflegekind zurzeit besuchten Schule abgegeben werden.

In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, die Bestellung direkt zum Landkreis Oberhavel, Dezernat I – Schülerbeförderung – Adolf-Dechert-Str. 1, 16515 Oranienburg zu senden bzw. abzugeben.

12. Leistungen, die durch das Pflegeverhältnis entstehen können

12.1 Kindergeld bei Vollzeitpflege

Nach § 39 (6) SGB VIII erfolgt eine anteilige Anrechnung des Kindergeldes auf das Pflegegeld. Ist das Pflegekind das älteste Kind in der Familie, so muss die Hälfte des für das erste Kind zu zahlenden Kindergeldes angerechnet werden. Ist es nicht das älteste Kind, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.

12.2 Kinderpflege - Krankengeld

Zehn Tage pro Jahr werden jedem arbeitenden Elternteil für die Pflege eines kranken Kindes zugestanden, bei zwei Kindern sind es 20, ab drei Kinder 25 Tage, wenn ein in dem Haushalt zugehöriges Kind unter 12 Jahre erkrankt.

Allein Erziehenden wird die gleiche Zeit gewährt, wie Vater und Mutter zusammen. 20 Tage bei einem, 40 Tage bei zwei und 50 Tage ab drei Kindern. Das alleinige Personensorgerecht ist hierbei im Einzelfall durch Vorlage entsprechender Unterlagen bei der zuständigen Krankenkasse nachzuweisen.

Diese Regelungen haben auch Gültigkeit bei der Betreuung von Pflegekindern.

12.3 Kosten der Unterkunft

Kindergeld und Pflegegeld nach dem SGB VIII ist Einkommen und wird bei der Prüfung der Bedürftigkeit und Leistungsgewährung für Kosten der Unterkunft anteilig angerechnet. Nach der Integration des § 39 SGB VIII wird durch das Pflegegeld der gesamte wiederkehrende Bedarf des Kindes abgedeckt.

12.4 Kindererziehungszeiten

Für die Anerkennung von Kindererziehungszeiten für Pflegekinder ist weiterhin erforderlich, dass das Pflegekind mit dem Berechtigten durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis in häuslicher Gemeinschaft mit seinen Pflegeeltern verbunden ist. Häusliche Gemeinschaft im Rahmen eines Pflegekindschaftsverhältnisses setzt grundsätzlich voraus, dass das Kind aus dem Haushalt der Eltern völlig ausgeschieden und in den Haushalt der Pflegeeltern übergetreten ist.

Die Anerkennung einer Kindererziehungszeit kann im Höchstfall für die Dauer von 36 Kalendermonaten erfolgen (§ 56 (1) SGB VI).

Pflegeeltern, die Mitglied der gesetzlichen Rentenversicherung sind, erwerben auch für ihr Dauerpflegekind Ansprüche auf Kindererziehungszeiten. Die Details dazu sind bei dem für die Pflegeeltern zuständigen Rentenversicherungsträger zu erfragen. Es ist daher empfehlenswert, auch nach Abschluss eines Dauerpflegeverhältnisses alle Unterlagen aufzubewahren, mit dem diese Ansprüche belegt werden können.

Leistungen, die durch das Pflegeverhältnis entstehen können

12.5 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Die Aufnahme eines Dauerpflegekindes kann die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Elternzeit/Bundeselterngeld nach sich ziehen.

Die gesetzliche Grundlage ist im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz im Abschnitt 2 Elternzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im § 15 Anspruch auf Elternzeit enthalten. Der Auszug lautet:

- (1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Elternzeit, wenn sie
 1. a) mit ihrem Kind,
b) mit einem Kind, für das sie die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 3 oder 4 erfüllen, oder
c) mit einem Kind, das sie in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufgenommen haben,
in einem Haushalt leben und
 2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und c Elternzeit nehmen können, bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

Zu den näheren Bestimmungen geben die örtlich zuständige Bundeserziehungsgeld- und Elterngeldstelle Auskunft.

12.6 Steuern

Es besteht die Möglichkeit für Dauerpflegeeltern ein Steuerfreibetrag zu beantragen, der auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wird. Genauere Informationen erteilt das zuständige Finanzamt (für den Landkreis Oberhavel ist das Finanzamt Oranienburg zuständig).

Im Rahmen der Vollzeitpflege wird nach § 39 SGB VIII Pflegegeld ausgezahlt, welches die materiellen Aufwendungen und die Kosten der Erziehung abdeckt.

Zusätzlich werden anlassbezogene Beihilfen und Zuschüsse geleistet.

Sowohl das Pflegegeld als auch die anlassbezogenen Beihilfen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln sind Beihilfen im Sinne des § 3 nr. 11 Einkommensteuergesetz (EStG), die die Erziehung unmittelbar fördern, sofern eine Erwerbstätigkeit nicht vorliegt.

Eine widerlegliche Vermutung für eine Erwerbstätigkeit ist dann gegeben, wenn die Summe der Erziehungsbeiträge pro Pflegehaushalt im Jahr 24.000 € übersteigt. Dabei ist ausschließlich von dem Anteil des Pflegegeldes auszugehen, der für die Kosten der Erziehung geleistet wird. Der Anteil am Pflegegeld für die materiellen Aufwendungen bleibt für die Vergleichsberechnung unberücksichtigt. Wird hiernach die Erwerbstätigkeit im Einzelfall festgestellt, unterliegen die vereinnahmten Gelder vollständig (gesamtes Pflegegeld) der Steuerpflicht nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Die Bestandteile der Vergütungen an Bereitschaftspflegepersonen, die unabhängig von der tatsächlichen Aufnahme von Kindern geleistet werden, fördern nicht unmittelbar die Erziehung. Diese sog. Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder sind steuerpflichtig.

Leistungen, die durch das Pflegeverhältnis entstehen können

Im Fall einer Steuerpflicht ist bei der Ermittlung der Einkünfte von den erzielten Einnahmen eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe der im Pflegegeld enthaltenen Erstattung der materiellen Aufwendungen je Kind und Monat abzuziehen. Zusätzlich kann ein Betrag in Höhe der nach § 39 Abs. 3 SGB VIII gezahlten einmaligen Beihilfen und Zuschüsse als Betriebsausgabenpauschale abgezogen werden.

12.7 Pflegeversicherung/Schwerbehindertenausweis

Wenn ein Pflegekind aufgenommen wird, das erheblich entwicklungsverzögert oder auch behindert ist, kann in Abstimmung mit dem Sorgeberechtigten/gesetzlichen Vertreter des Kindes geklärt werden, ob für das Kind folgende Ansprüche geltend gemacht werden können:

- Leistungen aus der Pflegeversicherung sind jeweils bei der Krankenkasse zu beantragen, bei der das Kind versichert ist
- der Schwerbehindertenausweis ist bei dem für den Aufenthaltsort des Kindes zuständigen Versorgungsamt zu beantragen.

12.8 Erstattung von Beiträgen zur Unfallversicherung für Pflegeeltern

Auf der Grundlage des § 39 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII erhalten Pflegeeltern für ihre nachgewiesenen Aufwendungen der Beiträge zur Unfallversicherung von bis zu 137,13 € im Jahr. Der entsprechende Antrag mit den dazu notwendigen Unterlagen der Unfallversicherung müssen bei der Wirtschaftlichen Hilfe des Fachbereiches Jugend nach Aufnahme eines Dauerpflegekindes eingereicht werden.

Leistungen, die durch das Pflegeverhältnis entstehen können

12.9 Erstattung von Beiträgen zur Alterssicherung für Pflegeeltern

Für Pflegeeltern, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, und sie keiner Pflichtversicherung zu einer Alterssicherung unterliegen, können die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen für die Beiträge, jedoch maximal bis zu einer Höhe von 40€ monatlich erhalten. Ab der Aufnahme eines zweiten Pflegekindes gilt der vorgenannte Anspruch auch für den zweiten Pflegeelternanteil.

Nach Aufnahme eines Dauerpflegekindes müssen der entsprechende Antrag sowie die notwendigen Nachweise für die Aufwendungen der Beiträge zur Alterssicherung bei der Wirtschaftlichen Hilfe des Fachbereiches Jugend eingereicht werden.

Geringfügig beschäftigte Pflegeeltern mit einem Einkommen bis zu 400 € monatlich, bei denen der Arbeitgeber nicht mindestens einen Arbeitgeberanteil von 9,75 % der gesetzlichen Rentenversicherung zahlt bzw. keine Pflichtversicherung anderweitig den Arbeitgeberanteil von 9,75 % deckt, erhalten in der Regel eine Erstattung der nachgewiesenen Beiträge für eine Alterssicherung nach folgender Berechnung:

Von der Hälfte des nachgewiesenen Betrages (Arbeitnehmer + Arbeitgeberanteil) wird der Arbeitgeberanteil abgezogen. Der Maximalbetrag der anerkennungsfähigen Erstattung entspricht der Differenz zwischen 9,75 % des Einkommens und dem vom Arbeitgeber geleisteten Anteil (siehe aktuelle Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses, Beschluss Nr. 4/JHA/235). Der Maximalbetrag beläuft sich auf 40€ im Monat.

Auch hier müssen Pflegeeltern den Antrag mit den notwendigen Nachweisen zur Aufwendung der Beiträge für die Alterssicherung nach Aufnahme eines Dauerpflegekindes bei der Wirtschaftlichen Hilfe des Fachbereiches Jugend einreichen.

Leistungen, die durch das Pflegeverhältnis entstehen können

12.10 Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) kann ab dem Besuch der Klassenstufe 10 einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule sowie beim Besuch weiterer schulischer Bildungswege entstehen.

Auch Förderschüler haben ab Klasse 10 Anspruch auf BAföG, wenn sie den Oberschul-/ehemals Realschulabschluss erreichen können.

Der Antrag ist bei dem für den Wohnort des Pflegekindes zuständigen BAföG-Amt zu stellen. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz werden auf das Pflegegeld angerechnet.

12.11 Berufsausbildungsbeihilfe

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Teil III – Arbeitsförderung kann während einer Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme bestehen.

Der Antrag ist bei der Bundesagentur für Arbeit zu stellen.

Die Leistungen der Berufsbildungsbeihilfe werden auf das Pflegegeld angerechnet.

Fahrtkosten zur Ausbildung können unter Vorlage der Originalbelege im Fachdienst Finanzen abgerechnet werden.

13. Verhalten im Todesfall

§ 1698 b BGB

Geschäftsbesorgung bei Tod des Kindes

Endet die elterliche Sorge durch den Tod des Kindes, so haben die Eltern die Geschäfte, die nicht ohne Gefahr aufgeschoben werden können, zu besorgen, bis der Erbe anderweitig Fürsorge treffen kann.

Das bedeutet für die Pflegeeltern:

- > keine Verträge mit dem Bestattungsinstitut unterschreiben;
- > Fachbereich Jugend informieren – laut Pflegevereinbarung,
- > bei Vormundschaft kümmert sich der Vormund um die Beerdigung

Bestattungskosten

§ 74 SGB XII

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung sind zu übernehmen, soweit dem hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

14. Auswahl von häufig genutzten Ansprechpartnern

Ansprechpartner im Fachbereich Jugend

Fachbereichsleiterin, Frau Rubach	03301/601 412	(regina.rubach@oberhavel.de)
Fachdienstleiterin, Frau Nitschke	03301/601 449	(ramona.nitschke@oberhavel.de)
Pflegekinderdienst, Frau Fritze	03301/601 447	(gudrun.fritze@oberhavel.de)
Pflegekinderdienst, Frau Giese	03301/601 443	(heike.giese@oberhavel.de)
Pflegekinderdienst, Frau Knapp	03301/601 437	(uta.knapp@oberhavel.de)
Pflegekinderdienst, Frau Menzfeld	03301/601 448	(petra.menzfeld@oberhavel.de)
Pflegekinderdienst, Frau Rosenau	03301/601 298	(sabine.rosenau@oberhavel.de)
Pflegekinderdienst, Frau Umlauf-Templin	03301/601 4862	(alexandra.umlauft-templin@oberhavel.de)
Wirtschaftliche Hilfe, Frau Pritzkow	03301/601 4846	
Familiennamen Pflegekind, Buchstabe A – D		(charlyn.pritzkow@oberhavel.de)
Wirtschaftliche Hilfe, Frau Müller	03301/601 434	
Familiennamen Pflegekind, Buchstabe E – J		(katja.mueller@oberhavel.de)
Wirtschaftliche Hilfe, Frau Schimanski	03301/601 433	
Familiennamen Pflegekind, Buchstabe K – O		(janni.schimanski@oberhavel.de)
Wirtschaftliche Hilfe, Frau Hartmann	03301/601 4858	
Familiennamen Pflegekind, Buchstabe P – R		(monique.hartmann@oberhavel.de)
Wirtschaftliche Hilfe, Frau Kirk	03301/601 436	
Familiennamen Pflegekind, Buchstabe S – V		(petra.kirk@oberhavel.de)
Bereitschaftspflegekinder		
Wirtschaftliche Hilfe, Frau Behrends	03301/601 4849	
Familiennamen Pflegekind, Buchstabe W – Z		(claudia.behrends@oberhavel.de)

Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EFB)

- EFB Hennigsdorf, Fontanestr, 71
Tel: 03302/802191
- EFB Oranienburg, Albert-Buchmann-Str. 17
Tel: 03301/530107
- EFB Gransee, Baustr. 26
Tel: 03306/2249
- EFB Zehdenick, Am Kloster 1
Tel: 03307/310012

Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung

- Vehlefanz, Burgwall 15
Tel: 03304/397017

Beratungs- und Begegnungsstätte

Eltern helfen Eltern e.V.
Oranienburg, Bernauer Str. 100
Tel: 03301/801 208

Suchtberatungsstellen

- Deutsches Rotes Kreuz (DRK)
Hennigsdorf, Rathenaustr. 17
Tel: 03302/801645
- Caritas Oranienburg
Gransee, Baustr. 26
Tel: 0162/1822132
- Caritas Oranienburg,
Bernauer Str. 100
Tel: 03301/57450
- Caritas Hennigsdorf,
Schönwalderstr. 11 h
Tel: 03302/228663
- Gesundheitsamt Landkreis Oberhavel,
Nebenstelle Gransee
Karl-Marx-Platz 1
Tel: 03306/6016250

Sozialpädiatrische Zentren (SPZ)

- Helios Klinikum Buch, Karower Str. 11
13125 Berlin
Tel: 030/9401-3365
- Ruppiner Kliniken GmbH, Fehrbelliner Str. 38
16816 Neuruppin
Tel: 03391/393733

Kinder- u. Jugendpsychiatrie

- Vivantes Klinikum im Friedrichshain – Landsberger Allee
Kinder- u. Jugendpsychiatrie, Psychotherapie u. Psychosomatik
Landsberger Allee 49
10249 Berlin
Tel.: 030/ 130230
- Vivantes Klinikum Neukölln
Tagesklinik für Kinder – u. Jugendpsychiatrie, Psychotherapie u. Psychosomatik
Rudower Str. 48
12351 Berlin
Tel.: 030/ 130140
- Ruppiner Kliniken GmbH
Klinik für Kinder – u. Jugendpsychiatrie u. – psychotherapie
Fehrbelliner Str. 38
16816 Neuruppin
Tel.: 033391/ 392910
- Ruppiner Kliniken GmbH, Institutsambulanz
Fehrbelliner Str. 38
16816 Neuruppin
Tel: 03391/ 392920

Schulpsychologische Beratungsstelle

- Berliner Str. 106, 16515 Oranienburg
Tel: 03301/6015780
- Sonderpädagogische Förder- u. Beratungsstelle (SpFB) des Landkreises Oberhavel
Frau Marske
Berliner Str. 106
16515 Oranienburg
Tel.: 03301/ 6015790

Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz

- Kinder- und Jugendärztlicher Dienst
Havelstr. 29, 16515 Oranienburg
Tel: 03301/6013751
- Kinder- und Jugendärztlicher Dienst
Außenstelle Gransee
Karl-Marx-Platz 1, 16775 Gransee
Tel: 03301/6016252
- Frühförderberatungsstelle Oranienburg
Havelstr. 29, 16515 Oranienburg
Tel: 03301/601768

- ***Schülerbeförderung Landkreis Oberhavel***
Adolf-Dechert-Str. 1, 16515 Oranienburg
Tel: 03301/6015685
03301/6015686

Psychotherapeutische Praxen für Kinder – und Jugendliche

Praxis Dr. phil. Ulf Kröger
Marwitzer Str. 2 d
16761 Hennigsdorf

Tel: 03302/ 788514

Praxis Dr. med. Frithjof Frotscher
Bernauer Str. 58
16515 Oranienburg

Tel: 03301/ 525053

Praxis Frau Ulrike Reen
Lehnitzstr. 21 a
16515 Oranienburg

Tel: 03301/ 209763

Praxis Edith Geiger
Mittelstr. 15
16515 Oranienburg

Tel: 03301/ 205888

Praxis Elke Kürbis
Am Markt 3
16348 Wandlitz

Tel: 033397/ 272676

Logopäden

Stefanie Minge André – Pican – Str. 23c 16515 Oranienburg	Tel: 03301/ 576707
Logopädische Praxis Liefke & Heinz GbR Bernauer Str. 58 16515 Oranienburg	Tel: 03301/ 579838 Tel: 03301/ 579841
Ulrike Lettow Erich – Mühsam - Str. 1 16547 Birkenwerder	Tel: 03303/ 219960
Logopädische Praxis Manuela Franke Schönfließer Str. 6 16540 Hohen Neuendorf	Tel: 03303/ 405126
Petra Preikschat & Team Praxis für Logopädie Havelpassage 13 16761 Hennigsdorf	Tel: 03302/ 206139
Sprachtherapeutische Praxis Dipl.-Päd. Christina Dietrich Roedernstr. 21 13467 Berlin-Hermsdorf	Tel: 030/ 40584068
Sprachtherapeutische Praxis Dipl.-Päd. Christina Dietrich Bondickstr. 81 13469 Berlin-Waidmannslust	Tel: 030/ 40584060
Alexa von Lenthe Lindenstr. 24 16548 Glienicke	Tel: 033056/ 436450
M. Wojcieck-Heidtke Häuser am See 3 16559 Liebenwalde	Tel: 033054/ 90349
LOGO-Mundart Anette Sawadski Birkenwerder Str. 1 16562 Bergfelde	Tel: 03303/ 5982818
Praxis für Sprachtherapie Berliner Str. 53 16761 Hennigsdorf	Tel: 03302/ 206715

Fortsetzung Logopäden

Anja Sauerland
Havelpassage 13
16761 Hennigsdorf

Tel: 03302/ 206139

Logopädie – Sprachtherapie Antje Unger
Rosa – Luxemburg – Str. 21
16727 Velten

Tel: 03304/ 201473

Logopädische Praxis Anne Rosenberg
Berliner Str. 39
16792 Zehdenick

Tel: 03307/ 420328

Christine Boldt – Grambow
Bärenklauer Str. 2
OT Vehlefanz
16727 Oberkrämer

Tel: 03304/ 202948

Franziska Witt
Ruppiner Str. 1
16775 Gransee

Tel: 03306/ 203025

Martina Becker – Klausch
Schönfließer Str. 83
16548 Glienicke/Nordbahn

Tel: 030/ 4017480

Pamela Schätzke
Schillerstr. 57
16552 Schildow

Tel: 033056/ 76357

Iris Strehlow
Birkenhof 40
16767 Leegebruch

Tel: 03304/ 209770

Logopädie Winterfeldt
Leipziger Str. 1
16548 Glienicke/Nordbahn

Tel: 033056/ 216077

Ergotherapeutische Praxen

Ergotherapeutische Gemeinschaftspraxis
Susanne Brodehl & Irene Kastner GbR
Freiburger Str. 1
16515 Oranienburg

Tel: 03301/ 2072990

Görden, Frank
Seilershof
Siedlungsweg 15
16775 Gransee

Tel: 033085/ 70443

Görden, Frank
Wilhelm-Groß-Str. 36
16515 Oranienburg

Tel: 03301/ 201868

Görden, Frank
Rosenstr. 5
16775 Gransee

Tel: 03306/ 203188

Heyn, Anne-Berit
Vehlefanz
Am Anger 46 a
16727 Oberkrämer

Tel: 03304/501068

Hube, Juliane
Lehnitzstr. 21A
16515 Oranienburg

Tel: 03301/5736930

Köpke, Andrea
Schönfließener Str. 25
16562 Bergfelde

Tel: 03303/405347

Krause, Liv
Oranienburger Str. 40
16540 Hohen Neuendorf

Tel: 03303/ 214024
Mobil: 0174/ 4275486

Opitz, Katrin
Hauptstr. 2
16567 Mühlenbeck

Tel: 033056/ 409540

Rickhoff-Dimitroff, Roberto
Klosterstr. 7
16792 Zehdenick

Tel: 03307/ 4202888

ErgoSana – Praxis für Ergotherapie
Roberta Schütze-Goll
Luisenstr. 1
16548 Glienicke

Tel: 033056/ 431856

ergo TherapiePraxis Hennigsdorf
Rodica Wenzel
Postplatz 3 a
16761 Hennigsdorf

Tel: 03302/ 499770

Fortsetzung Ergotherapeutische Praxen

ergo TherapiePraxis Oranienburg
Rodica Wenzel
Bernauer Str. 100
16515 Oranienburg

Tel: 03301/ 2072674

ergo TherapiePraxis Leegebruch
Rodica Wenzel
Leegebruch Eichenhof 2
16767 Leegebruch

Tel: 03304/ 5220139

Hand in Hand
Praxis für Ergotherapie
Havelplatz 3
16761 Hennigsdorf

Tel: 03302/ 209902

Therapiezentrum Simon
Schönfließener Str. 17
16540 Hohen Neuendorf

Tel: 03303/ 596872

15. Anlagen

15.1 Muster für eine Pflegevereinbarung

Pflegevereinbarung

zwischen

den/der Pflegeperson(en)

Frau/Herr _____

wohnhaft: _____

*und dem Landkreis Oberhavel, Fachbereich Jugend, Adolf- Dechert -Str. 1
16515 Oranienburg*

und den Sorgeberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter

Frau/Herr _____

wohnhaft: _____

wird nach Erörterung der einzelnen Bestimmungen folgende Vereinbarung über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gem. §§ 27/33 SGB VIII geschlossen.

Präambel

Vollzeitpflege ist eine zeitlich befristete oder auf Dauer angelegte Hilfe zur Erziehung in einer anderen und für diese Aufgabe geeigneten Familie. Sie soll dem Kind oder dem Jugendlichen die Integration in eine private familiäre Beziehungsstruktur ermöglichen, seine individuelle und soziale Entwicklung fördern und vor Gefahren für sein Wohl schützen.

Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe ist ein Hilfeplan, der gemeinsam zwischen Fachbereich Jugend Personensorgeberechtigten, Kind oder Jugendlichen und den Pflegepersonen erstellt und regelmäßig überprüft und fortgeschrieben wird.

Der Fachbereich Jugend, die Pflegepersonen und die Personensorgeberechtigten sollen gemäß § 37 Abs. 1 SGB VIII zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen zusammenarbeiten. Um dieses zu verwirklichen, sind insbesondere die Rechte von Kindern und Jugendlichen, die im Grundgesetz, im Bürgerlichen Gesetzbuch, im SGB VIII -Kinder- und Jugendhilfe-, und in der UN-Kinderrechtskonvention verankert sind, zu beachten

Diese Rechte sind:

- Achtung und Schutz der Menschenwürde
- Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit
- Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit
- Recht auf gewaltfreie Erziehung
- Recht auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- Recht auf Beteiligung an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe
- Recht auf altersentsprechende Beteiligung im pädagogischen Alltag
- Recht auf Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung oder Vernachlässigung
- Recht auf Schutz vor sexuellem Missbrauch
- Recht auf Schutz der Privatsphäre
- Recht auf regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen und anderen Personen, zu denen Bindungen bestehen, soweit dies nicht dem Kindeswohl widerspricht

§ 2 Gemeinsame Pflichten der Vertragsschließenden

- (1) Gemäß § 37 Abs. 1 des SGB VIII verpflichten sich der Fachbereich Jugend, die Pflegeperson(en), der/die Sorgeberechtigte(n) miteinander und mit den gesetzlichen Vertretern zum Wohl des Pflegekindes zusammenzuarbeiten.

Informationen, welche die persönliche Verhältnisse der Herkunftseltern sowie des Pflegekindes betreffen, behandeln Sie vertraulich. Erklärungen gegenüber Dritten sind zu unterlassen, sofern sie den Bestimmungen des § 65 SGB VIII der besonderen Verschwiegenheit unterliegen.

- (2) Die Pflegeperson(en) achtet(en) insbesondere darauf, dass die Beziehungen des Pflegekindes zu den Sorgeberechtigten gefördert werden.

Die Eltern/Sorgeberechtigten und die Pflegeperson(en) sollen sich gegenseitig in ihrer Rolle als wichtige Bezugsperson für das Pflegekind ernst nehmen und einander nicht herabsetzen.

- (3) Die Pflegeeltern sind verpflichtet auf Anforderung des Fachbereiches Jugend ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz vorzulegen (§72a Satz 2 SGB VIII).

§ 3 Rechte und Pflichten der Pflegeperson(en)

- (1) Die Pflegepersonen erziehen, pflegen und beaufsichtigen das Pflegekind anstelle der Sorgeberechtigten und des gesetzlichen Vertreters. Bei der Erziehung des Pflegekindes vermeiden sie entwürdigende Erziehungsmaßnahmen.

- (2) Rechte der Pflegepersonen
Sie sind berechtigt:

- a) die in Einrichtungen der frühkindlichen Erziehung und in schulischen Einrichtungen bestehenden Mitwirkungsrechte der Sorgeberechtigten, soweit deren Übertragung ohne Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts zulässig ist, wahrzunehmen; (§ 74 Abs.2 Ziffer 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes)
- b) über die Teilnahme des Pflegekindes an Reisen, sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, die Mitgliedschaft in Jugendverbänden, Vereinen usw. zu entscheiden;
- c) mit vorheriger Zustimmung der Sorgeberechtigten/gesetzlichen Vertreter Ausbildungs- und Arbeitsverträge abzuschließen sowie die Ausbildungsvergütung oder den Arbeitsverdienst zu verwalten und für das Pflegekind zu verwenden.
Soweit es einer vormundschaftlichen Genehmigung bedarf, ist die Pflegeperson bevollmächtigt, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes herbeizuführen und diese den Sorgeberechtigten/gesetzlichen Vertretern mitzuteilen;

- d) die Herausgabe des Pflegekindes anstelle der Sorgeberechtigten zu verlangen, wenn das Pflegekind von Dritten gegen den Willen der Pflegeperson(en) zurückgehalten wird.

(3) Pflichten der Pflegepersonen

a) Die Pflegepersonen haben den Fachbereich Jugend unverzüglich über wichtige Ereignisse, die das Wohl des Pflegekindes betreffen zu unterrichten (§ 37 Abs. 3 SGB VIII Unterrichtungspflicht der Pflegeperson). Die Unterrichtungspflicht umfasst insbesondere:

Sphäre des Pflegekindes

- gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Pflegekindes insbesondere sexuelle Übergriffe oder sonstige Fälle körperlicher oder psychischer Gewaltanwendung gegen das Pflegekind
- schwere körperliche oder psychische Erkrankung, Unfall, Suizidversuch, Suizid oder Tod des Pflegekindes
- tiefgreifende Konflikte des Pflegekindes mit der Pflegeperson oder anderen in der Pflegefamilie lebenden Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen
- Wunsch des Pflegekindes nach Beendigung des Pflegeverhältnisses
- Vorhaben der Eltern zur Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen, wenn eine Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 BGB in Betracht kommt
- wenn das Pflegekind nach einem Umgangskontakt mit seinen Eltern oder anderen Personen nicht in die Pflegefamilie zurückgebracht wird
- geplanter Schul- oder Ausbildungsplatzwechsel
- längerfristige Veränderung des regelmäßigen Aufenthaltsortes (z.B. Klinikaufenthalt)
- Vorkommnisse mit strafrechtlicher Relevanz für das Pflegekind
- wenn das Pflegekind vermisst wird

Sphäre der Pflegepersonen

- Niederkunft, schwere Krankheit, schwerer Unfall oder Tod eigener Kinder der Pflegeperson
- schwere körperliche oder psychische Erkrankung, schwerer Unfall oder Tod einer Pflegeperson oder einer anderen Person im Haushalt
- Wechsel von Bezugspersonen der Pflegepersonen durch Trennung, Scheidung, Heirat, neue Lebensgemeinschaft oder Tod eines Familienangehörigen
- berufliche Veränderungen sofern sie sich auf die Betreuung der Kinder und Jugendlichen erheblich auswirken (u.a. Tagespflege § 43 SGB VIII)
- jeder Wohnungswechsel, Veränderung der Einkommenssituation
- Wunsch nach Aufnahme weiterer Pflegekinder oder nach Beendigung des Pflegeverhältnisses

b)

Die Pflegepersonen verpflichten sich, Beobachtungen über die Entwicklung des Pflegekindes aufzuzeichnen(Protokoll zur Vorbereitung des Hilfeplangesprächs). Des Weiteren sind sie verpflichtet, in Vorbereitung auf ein Hilfeplangespräch mit dem Pflegekind über seine Sichtweise, Bedürfnisse und Wünsche zu sprechen und es altersentsprechend dabei zu unterstützen, dort seine Meinung sagen zu können. Darüber hinaus sollen sie ihre Beobachtungen zur persönlichen Situation des Pflegekindes im Hilfeplangespräch mitteilen. Diese sind für die Bewertung des Hilfeverlaufs von unerlässlicher Bedeutung. (§ 36 Abs. 2 SGB VIII Zusammenwirken der Beteiligten bei der Fortschreibung und Überprüfung des Hilfeplans). Des Weiteren sind sie verpflichtet, die im Interesse des Pflegekindes getroffenen Vereinbarungen umzusetzen.

c)

Die Pflegepersonen sind berechtigt und verpflichtet, das Pflegekind regelmäßig ärztlich / zahnärztlich untersuchen und Heilbehandlungen sowie im Hilfeplan vereinbarte psychologisch/therapeutische Beratung/Therapie durchführen zu lassen.

Insbesondere sind die von den Krankenkassen empfohlenen Vorsorgeuntersuchungen (U1 – U9) wahrzunehmen.

Ärztliche Empfehlungen hinsichtlich weiterer ärztlicher oder therapeutischer Behandlung (z.B. Impfungen, operative Eingriffe etc.) sind dem Fachbereich Jugend und den Personensorgeberechtigten mitzuteilen. Vor ärztlichen Eingriffen, Impfungen oder - nach ärztlicher Auskunft – risikobehafteten Heilbehandlungen haben die Pflegepersonen die Zustimmung der Personensorgeberechtigten (Eltern, Vormund, Ergänzungspfleger) einzuholen. In Notfällen haben die Pflegeeltern das Recht und die Pflicht, allein im Interesse des Pflegekindes zu entscheiden, und Ärzte sind verpflichtet das medizinisch Notwendige zu veranlassen. In diesem Fall ist der Inhaber der elterlichen Sorge unverzüglich zu unterrichten.

Arzt- und Begutachtungs-/Beratungstermine sollen bei zeitlich befristeter Vollzeitpflege möglichst gemeinsam mit den Eltern wahrgenommen werden.

Das Pflegekind ist im _____ / nicht in einem religiösen Bekenntnis zu erziehen.

Die Rechte des Pflegekindes nach dem Gesetz über religiöse Kindererziehung vom 15.07.1921 sind zu beachten.

Für das aufzunehmende Pflegekind ist eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschließen.

§ 4 Rechte und Pflichten des Sorgeberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreters und des Fachbereiches Jugend

- (1) Die Sorgeberechtigte(n) bzw. gesetzlichen Vertreter und der Fachbereich Jugend hat/ haben jederzeit das Recht, von der Pflegeperson Auskunft über das Pflegekind zu erhalten.
- (2) Der/Die Sorgeberechtigte(n), gesetzlichen Vertreter und der Fachbereich Jugend sind verpflichtet, der Pflegeperson alle für die Pflege des Pflegekindes notwendigen Informationen zu geben, insbesondere über die bisherige Entwicklung, über Krankheiten, den Gesundheitszustand, die Leistungen in Schule und Berufsausbildung und dergleichen.
- (3) Die zum persönlichen Gebrauch des Pflegekindes bestimmten Sachen sowie Urkunden und Bescheinigungen, die das Pflegekind betreffen (Geburtsurkunden, Kinderausweise, Impfnachweise, usw.) sind der Pflegeperson zu übergeben.
- (4) Dem Fachbereich Jugend steht das Recht zu, die Einhaltung dieser Pflegevereinbarung zu überwachen und zu kontrollieren. Die Mitarbeiterinnen des Fachbereiches Jugend sind berechtigt, insbesondere durch Hausbesuche das Kindeswohl zu überprüfen.

§ 5 Pflegegeld und andere finanzielle Leistungen

- (1) Der Fachbereich Jugend zahlt der Pflegeperson ein monatliches Pflege- und Erziehungsgeld (entsprechend der am Ort der Pflegestellen jeweils geltenden Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses).
Das Pflegegeld wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
- (2) Mit dem Pflegegeld sind alle Aufwendungen, Sachleistungen und persönlichen Leistungen der Pflegeperson für den angemessenen Lebensbedarf und die Erziehung des Pflegekindes abgegolten.
Dazu zählen insbesondere:
 - ⇒ die erzieherischen Leistungen der Pflegeeltern,
 - ⇒ Aufwendungen für Nahrung und deren Zubereitung
 - ⇒ Aufwendungen für Unterkunft, Heizung und Strom,
 - ⇒ Aufwendungen für Körperpflege und Reinigung,
 - ⇒ Beschaffung und Instandhaltung von Kleidern, Schuhen und Wäsche einschließlich Bettwäsche,
 - ⇒ Kosten für Haftpflicht- und Unfallversicherung,
 - ⇒ Aufwendungen für kulturelle Bedürfnisse,
 - ⇒ Aufwendungen für Taschengeld.

§ 6 Besuchs- und Ferienregelung

- (1) Regelungen zum Umgang des/der Sorgeberechtigten, gesetzlichen Vertreter mit dem Pflegekind für Besuche und Ferien werden im Hilfeplan getroffen.

Besuchsregelung bei Abschluss der Vereinbarung:

.....
.....
.....

Die Pflegepersonen sind berechtigt, das Pflegekind zu Urlaubsreisen mitzunehmen oder zu Ferienfahrten anzumelden. Sie sind verpflichtet, den Fachbereich Jugend und die Personensorgeberechtigten rechtzeitig vorher darüber zu informieren. Bei Auslandsreisen sind sie verpflichtet, besondere, mit der Reise verbundene Risiken mit den Personensorgeberechtigten und dem Fachbereich Jugend zu erörtern, sowie für einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz zu sorgen.

§ 7 Ende des Pflegeverhältnisses

- (1) Wenn das Pflegeverhältnis endet, ist auf das Wohl des Pflegekindes in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen.
Das Pflegekind ist auf einen bevorstehenden Wechsel vorzubereiten.
- (2) Das Pflegeverhältnis endet mit Übergabe des Pflegekindes an den Fachbereich Jugend, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf
- ⇒ zu dem im Hilfeplan festgeschriebenen Zeitpunkt,
 - ⇒ zu dem vereinbarten Zeitpunkt dieser Pflegevereinbarung,
 - ⇒ wenn der Jugendliche volljährig ist, es sei denn, die Festlegung im Hilfeplan sehen auf Antrag des Pflegekindes eine Fortsetzung der Hilfe gemäß §§ 33 und 41 SGB VIII vor
 - ⇒ wenn das Pflegekind oder die Pflegeperson stirbt, nicht jedoch beim Tod einer von mehreren Pflegepersonen
 - ⇒ wenn die Pflegeperson(en) ins Ausland verzieht/en.

- (3) Das Pflegeverhältnis endet ebenfalls mit der Übergabe des Pflegekindes an den Fachbereich Jugend, wenn die Pflegevereinbarung fristlos gekündigt wird.

Die Pflegevereinbarung kann aus folgenden Gründen fristlos gekündigt werden:

- a) durch die Pflegeperson(en) nur, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt,
 - b) durch den Fachbereich Jugend, wenn dies wegen des Kindeswohls erforderlich ist, insbesondere wenn die Pflegeperson(en) ihre Pflichten aus § 3 Abs. 2 verletzen.
 - c) Die fristlose Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist die Pflegeperson verpflichtet, das nicht volljährige Pflegekind dem Fachbereich Jugend zu übergeben.
Die persönlichen Sachen des Pflegekindes sowie das Pflegekind betreffende Urkunden sind herauszugeben.

Einrichtungsgegenstände, die mit Mitteln des Fachbereiches Jugend erworben wurden, sind dem Pflegekind als sein Eigentum oder an den Fachbereich Jugend zu übergeben.

§ 8 Besondere Vereinbarungen:

.....

.....

.....

Oranienburg, den _____

Für den Fachbereich Jugend
des Landkreises Oberhavel

Pflegeperson(en)

Zustimmung des über 14 Jahre alten Pflegekindes

Mit der Aufnahme bei den Pflegepersonen bin ich einverstanden.

Unterschrift

Kenntnisse des Sorgeberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreters.

Unterschrift

15.2 Muster für 1. Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII



Hilfeplan nach § 36 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

FACHBEREICH JUGEND AZ:

ORT UND DATUM DES HILFEPLANGESPRÄCHES:

FACHKRAFT IM FB JUGEND UND ☎
.....

Name des Mädchens oder Jungen/Jugendliche(r):

geboren am:

Anschrift:

.....

Geschwisterkinder:

Name: Geburtsdatum:

Name: Geburtsdatum:

Name: Geburtsdatum:

Name: Geburtsdatum:

Pflegeeltern

Anschrift und Telefon:

.....

Eltern/-teil, Personensorgeberechtigte(r):

Anschrift und Telefon:

.....

durchführende Institution:

Anschrift und Telefon:

Beim Hilfeplangespräch anwesende Personen:

.....



Beschreibung der Ausgangssituation:

(Was ist die konkrete Ausgangslage? Wer hat wann Kontakt zum FB Jugend aufgenommen? Was ist der Anlass der Kontaktaufnahme? Zur sozialen Lage der Familie (Wohnsituation, Arbeitssituation, Familiensystem, soziales Umfeld) Wie ist die Familiensituation zu beschreiben? Welche Probleme hat das Mädchen oder der Junge? Welche Probleme haben die Erziehungsberechtigten? Welche Ressourcen hat das Mädchen oder der Junge? Welche Ressourcen haben die Erziehungsberechtigten? Welche vorausgegangenen Hilfen gab es? Was war hilfreich? Welche Stolpersteine gab es? Was haben die vorausgegangenen Hilfen gebracht?)

Vorgeschichte:

aus der Sicht der Eltern/eines Elternteils :

aus der Sicht des Mädchen oder Jungen/Jugendliche(r):

aus der Sicht des Fachbereiches Jugend:

aus der Sicht der Pflegeeltern:

aus Sicht der beteiligten Institution:

WO LIEGT DER VORDRINGLICHE UNTERSTÜTZUNGSBEDARF? WELCHE RESSOURCEN SOLLEN GESTÄRKT WERDEN?



Ausgewählte Hilfe - Begründung und Vereinbarung

(Welches Hilfeangebot ist geeignet? Welches Hilfeangebot ist konsensfähig? Mit welcher Begründung wird das Hilfeangebot ausgewählt?)

Erwartungen und Ziele

(Welche Erwartungen und Ziele haben die Beteiligten im Hilfeprozess? Welche konkreten Ziele sollen bis zum nächsten Hilfeplangespräch erreicht werden? Woran kann überprüft werden, dass die Ziele erreicht wurden? Was muss erreicht sein, um die Hilfe beenden zu können?)

aus der Sicht der Eltern/eines Elternteils :

aus der Sicht des Mädchen oder Jungen/Jugendliche(r):

aus der Sicht der Fachkraft des Fachbereiches Jugend:

aus der Sicht der Pflegeeltern:

aus Sicht der beteiligten Institution:

VEREINBARUNG

(Welche konkreten Ziele sollen bis zum nächsten Hilfeplangespräch umgesetzt werden?)

Zielvereinbarung und Aufgabenverteilung



Ziele (Woran ist die Zielerreichung zu erkennen?)	Handlungsschritte (wer, was, bis wann?)

**Sonstige Vereinbarungen und Absprachen,
Kontakte u. Beurlaubungen**

Vorbehalte und Grenzen

(Welche Probleme werden erwartet? Wo sind die Grenzen der Hilfe?)

Muster für 1. Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII

Form der Hilfe Beginn und Dauer der Hilfe (Prognose)



Von.....bis.....

Stundenumfang.....

Zeitpunkt der Fortschreibung des Hilfeplans

Hilfeplanfortschreibung:

Termin, Vorab-Info mit Pflegeeltern:

Termin, Vorab-Info mit Herkunftseltern:

Unterschrift der GesprächsteilnehmerInnen

Ich habe mich über die Voraussetzungen, Möglichkeiten und Folgen der geplanten Hilfe eingehend beraten und bin bereit an der der Durchführung der Hilfe mitzuwirken. Wie bereits bei der Aufstellung dieses Hilfeplanes beteilige ich mich an der Fortschreibung. Ich bin bereit, während der gesamten Dauer der Hilfe im Rahmen der gesetzten Bestimmungen zum Wohle des Kindes / Jugendlichen und seiner Familie zusammenzuarbeiten.

Eine Beendigung der Hilfe sollte möglichst in Übereinstimmung der Beteiligten erfolgen. Die Beteiligten an dem Hilfeplan erhalten eine Kopie des Hilfeplanes.

Ich habe den Hilfeplan gelesen und stimme den oben formulierten Aufgaben und Zielen zu:

Eltern/Personensorgeberechtigte:

Mädchen / Junge:

Pflegeeltern:

Fachkraft des Fachbereiches Jugend:

Institution:.....

Sonstige GesprächsteilnehmerInnen:

15.3 Muster der Anlage zum Hilfeplan für Hilfen nach § 33

Anlage zum Hilfeplan für Hilfen nach § 33 zur Höhe der laufenden Leistungen und nach § 37 Abs 2 Satz 2 SGB VIII für Pflegeeltern, gültig ab 01.01.2013

Name, Vorname des Pflegek Kindes		Geburtsdatum	
Name der Pflegeeltern		Wohnort der Pflegeeltern	
Weitere Kinder in der Pflegefamilie		Geburtsdatum der weiteren Kinder	
MitarbeiterIn im FBJ			

Die Pflegeeltern erhalten für das Pflegekind unter Anrechnung des Kindergeldes nach § 39 Absatz 6 SGB VIII folgende laufende Leistungen zum Unterhalt:

1. Kosten des Sachaufwandes in Höhe des aktuell gültigen Beschlusses des Jugendhilfeausschusses für die jeweilige Altersgruppe des Pflegekindes.

Eine Kürzung des Sachaufwandes aufgrund von Verwandtenpflege gemäß § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII wird auf der Grundlage der Einkommensverhältnisse geprüft.

Ja	
Nein	

2. Kosten für die Pflege und Erziehung in Höhe der aktuellen gültigen Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses für die jeweilige Altersgruppe des Pflegekindes.

Einfacher Satz	
Zweifacher Satz	
x-facher Satz in Höhe von (z. B. 1,5)	

3. Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen einer Unfallversicherung nach Maßgabe des aktuell gültigen Jugendhilfeausschussbeschlusses

4. hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen einer Alterssicherung nach Maßgabe des aktuellen Jugendhilfeausschussbeschlusses

5. Zuschüsse und einmalige Beihilfen gemäß dem jeweils aktuellen Jugendhilfeausschussbeschlusses.

Wohnen die Pflegeeltern mit dem Pflegekind nicht im Gebiet des Landkreises Oberhavel werden für die o. g. laufenden Leistungen gemäß § 39 die Absatz 4 Satz 5 die für den Wohnort geltenden Pauschalbeträge angewendet.

Eine Mitteilung des Fachbereiches Jugend/wirtschaftliche Jugendhilfe über die jeweils nach den aktuell tatsächlichen Verhältnissen berechneten Zahlbeträge erhalten Sie gesondert. Die Zahlungen werden unaufgefordert angepasst. Änderungen, die für die Berechnung Auswirkungen haben, insbesondere zu weiteren Kindern in Pflegefamilie müssen deshalb dem FB Jugend/wirtschaftliche Jugendhilfe umgehend gemeldet werden

Datum	
Unterschrift (Sozialarbeiter FB Jugend)	

15.4 Muster Mitteilungsblatt für den Fachdienst Finanzen (WH)

Mitteilungsblatt für den Fachdienst Finanzen (WH)

für teil- stationäre Hilfen
Ab 01.01.2013

Name des Klienten			
Leistungsanbieter			
MitarbeiterIn im FBJ		Tel. Nr.	
Nächstes geplantes HP Gespräch			
Leistungsart		stationäre Leistung	teilstationäre Leistung

Urlaubstage - teilstationär

Anzahl der vereinbarten Abwesenheitstage (Therapien, Förderungen etc.)	
Anzahl der Ferientage bei Eltern oder Elternteilen	
Anzahl der Ferientage im sozialen Umfeld (Familie, Freunde etc.)	
Anzahl der Ferientage in externen Ferienmaßnahmen (Ferienfahrten, die von anderen Institutionen angeboten werden)	

Urlaubstage – §§ 33 und 34 SGB VIII

Anzahl der Heimfahrten pro Monat zu Eltern oder Elternteilen (in der Regel 2 zusammenhängende Tag)		
Anzahl der Ferientage bei Eltern oder Elternteilen	im Zeitraum: _____	
Anzahl der Ferientage bei Eltern oder Elternteilen	im Zeitraum: _____	
Anzahl der Ferientage im sozialen Umfeld (Familie, Freunde etc.)		
Anzahl der Ferientage in externen Ferienmaßnahmen (Ferienfahrten, die von anderen Institutionen angeboten werden)		

Datum	
Unterschrift des MA Sozialpädagogischer Dienst	

15.5 Muster der Fortschreibung des Hilfeplanes gemäß § 36 SGB VIII



**Hilfeplan nach § 36 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)
Fortschreibung**

FACHBEREICH JUGEND AZ:
ORT UND DATUM DES HILFEPLANGESPRÄCHES:
FACHKRAFT IM FB JUGEND UND ☎
Name des Mädchens oder Jungens/Jugendliche(r):

geboren am:
Anschrift:
.....

Geschwisterkinder bei Veränderung:
Name: Geburtsdatum:
Name: Geburtsdatum:
Name: Geburtsdatum:

Pflegeeltern
Anschrift und Telefon:
.....

Eltern/-teil, Personensorgeberechtigte(r):
Anschrift und Telefon:
.....

durchführende Institution:
Anschrift und Telefon:

Vorab-Info lag vor dem HPG vor: nein ja wenn ja, dann ist sie Bestandteil des Hilfeplanes

Erstellt von am

Beim Hilfeplangespräch anwesende Personen:
.....



Beschreibung der aktuellen Situation und Bewertung des bisherigen Hilfeverlaufs durch die Beteiligten:

(Ergänzung zum Vorab-Info)

(Wie wurden die beim letzten Mal formulierten Ziele konkretisiert? Inwiefern konnten diese Ziele erreicht werden? Woran ist die Zielerreichung zu erkennen? Was hat maßgeblich zur Erreichung der (Teil)Ziele beigetragen? Was wurde wie gemacht? Inwiefern konnten die beim letzten Mal formulierten Ziele nicht erreicht werden? Was hat die Zielerreichung erschwert? Welche Themen, Bewältigungsanforderungen u. Ä. sind darüber hinaus relevant geworden? Wie beurteilen die Beteiligten den Verlauf der Hilfe? Wie bewerten die Beteiligten die Zusammenarbeit miteinander? Was gelingt gut? Was sollte weiterentwickelt werden?)

aus Sicht des Kindes/Jugendlichen:

aus Sicht der Eltern bzw. des Elternteils:

aus Sicht der Pflegefamilien:

aus Sicht der Fachkraft des FB Jugend:

aus Sicht der Institution:

FOLGERUNGEN AUS DER BEWERTUNG DES HILFEVERLAUFES

(bzgl. Waren die formulierten Ziele angemessen? Wieviel von den formulierten Zielen konnten erreicht werden? Waren die ausgewählten Methoden angemessen? War die Intensität der Hilfe bzgl. zeitlichem Umfang und Dichte der Fachkräfte im Alltag der Familie angemessen?)

HANDLUNGSBEDARFE, AUF DIE SICH DIE BETEILIGTEN VERSTÄNDIGT HABEN:

(Wo liegt der vordringliche Unterstützungsbedarf? Welche Ressourcen sollen gestärkt werden?)



Ausgewählte Hilfe - Begründung und Vereinbarung

(Welches Hilfeangebot ist geeignet? Welches Hilfeangebot ist konsensfähig? Mit welcher Begründung wird das Hilfeangebot ausgewählt?)

nur ausfüllen, wenn die Hilfeart gewechselt hat!!

Perspektiven und Ziele bis zum nächsten Hilfeplangespräch

(Mit welchen Erwartungen und konkreten Zielen soll die Hilfe fortgesetzt werden? Woran kann festgemacht werden, dass an den Zielen gearbeitet wird und sich Verbesserungen in der Lebenssituation des jungen Menschen und der Familie einstellen haben? Welche zeitliche Prognose gibt es für den Hilfeprozess?)

aus Sicht des Kindes/Jugendlichen:

aus Sicht der Eltern bzw. des Elternteils:

aus Sicht der Pflegeeltern:

aus Sicht der Fachkraft des FB Jugend:

aus Sicht der Institution:

VEREINBARUNG

(Welche konkreten Ziele sollen bis zum nächsten Hilfeplangespräch umgesetzt werden?)



Zielvereinbarung und Aufgabenverteilung

Ziele (Woran ist die Zielerreichung zu erkennen?)	Handlungsschritte (wer, was, bis wann?)

**Sonstige Vereinbarungen und Absprachen
Kontakte u. Beurlaubungen**

Vorbehalte und Grenzen

(Welche Probleme werden erwartet? Wo sind die Grenzen der Hilfe?)



**Form der Hilfe:
Prognose zur Dauer der Hilfe insgesamt**

Von.....bis.....

Stundenumfang

Zeitpunkt der Fortschreibung des Hilfeplans

Hilfeplanfortschreibung:

Termin, Vorab-Info mit Pflegeeltern:

Termin, Vorab-Info mit Herkunftseltern:

Unterschrift der GesprächsteilnehmerInnen

Ich habe den Hilfeplan gelesen und stimme den oben formulierten Zielen und Aufgaben zu:

Eltern/Personensorgeberechtigte

Mädchen / Junge:

Pflegeeltern:

Fachkraft des FB Jugend:

Institution:

Sonstige GesprächsteilnehmerInnen:

Hilfeplan zu folgendem Datum versandt an:

(Jeweils Name und Datum des Postausgangs eintragen)

Eltern/Personensorgeberechtigte:

Mädchen / Junge:

Fachkraft der Institution:

Sonstige GesprächsteilnehmerInnen:

Der Hilfeplan wird in der vorliegenden Fassung anerkannt, sofern innerhalb von Tagen nach Versand durch keine der beteiligten Personen Einspruch erhoben wird.

15.6 Muster der Vorab-Info zum Hilfeplangespräch

VorabInfo zum Hilfeplangespräch: Kind/JugendlicheR:



SozialarbeiterIn FB Jugend:

.....
HPG am:

Ort und Uhrzeit des HPG:

Stärken des Kindes bzw. der Familie:

(Was ist in der Zeit seit dem letzten HPG gut gelungen? Welche Fähigkeiten und Fertigkeiten konnten entwickelt werden? Welche Fähigkeiten, Fertigkeiten, Stärken konnten neu entdeckt werden? etc.)

aus Sicht des Kindes / Jugendlichen:

aus Sicht der Eltern bzw. des Elternteils :
(erarbeitet durch ASD)

aus Sicht der Fachkraft der Pflegeeltern:

aus Sicht anderer Stellen (z.B. Schule, Kindertagesstätte etc.)

Muster der Vorab-Info zum Hilfeplangespräch

VorabInfo zum Hilfeplangespräch: Kind/JugendlicheR:



SozialarbeiterIn FB Jugend:
.....

HPG am:

Ort und Uhrzeit des HPG:

Beschreibung der aktuellen Situation und Bewertung des bisherigen Hilfeverlaufes durch die Beteiligten:

(Was wurde wie gemacht? Wie beurteilen die Beteiligten den Verlauf? Inwiefern konnten die beim letzten Mal formulierten Ziele erreicht werden? Woran ist die Zielerreichung zu erkennen? Inwiefern konnten die beim letzten Mal formulierten Ziele nicht erreicht werden? Was hat die Zielerreichung erschwert? Welche Themen, Bewältigungsanforderungen u.ä. sind darüber hinaus relevant geworden?)

aus Sicht des Kindes / Jugendlichen:

aus Sicht der Eltern bzw. des Elternteils :
(erarbeitet durch ASD)

aus Sicht der Fachkraft der Pflegeeltern:

aus Sicht anderer Stellen (z.B. Schule, Kindertagesstätte etc.)

Muster der Vorab-Info zum Hilfeplangespräch

VorabInfo zum Hilfeplangespräch: Kind/JugendlicheR:



SozialarbeiterIn FB Jugend:
.....

HPG am:

Ort und Uhrzeit des HPG:

Ergänzende Beschreibung zur Entwicklung des Kindes / Jugendlichen:

(ggf. unterschiedliche Perspektiven differenzieren)

Physische und psychische Entwicklung

(z.B. chronische Krankheiten, Medikamente, Arztbesuche, Sucht und Abhängigkeit, Gewicht, Größe, Zahnsanierung, Sehstörungen körperliche Entwicklung im allgemeinen Essverhalten psychische Konstellation Mitarbeit in der Therapie etc.)

Bildungsprozess

(Art der Ausbildung, Stand der Ausbildung, Zeugnis, Art der Perspektiven)

Sozialverhalten

(z.B. gegenüber Gruppenmitgliedern, Betreuern, dem anderen Geschlecht, Nachbarn, Freunden, Benehmen in der Öffentlichkeit Legalverhalten Nähe und Distanz Fähigkeit zur Reflexion Konfliktfähigkeit etc.)

Einbindung in soziale Kontexte

(z.B. Einbindung in Institutionen zur Freizeitgestaltung Integration in KITA – Gruppe Klassenverband Ausbildungssituation Betrieb Freundes- und Bekanntensystem Vorlieben, Beschäftigung mit und ohne Anleitung, alleine und in der Gruppe, mit Nachbarn und Freunden, Vereine etc.)

Familiensystem

(z.B. Umgangskontakte, Beziehung zu den Eltern zur Mutter zum Vater zu den Geschwistern zu anderen Familienmitgliedern etc.)

Muster der Vorab-Info zum Hilfeplangespräch

VorabInfo zum Hilfeplangespräch: Kind/JugendlicheR:



SozialarbeiterIn FB Jugend:
.....

HPG am:

Ort und Uhrzeit des HPG:

Vorschläge zu Perspektiven und Zielen zum weiteren Hilfeverlauf:

(Wie soll es weiter gehen? Welche Ziele sollen weiterhin verfolgt werden? Welche Ziele sind zu verändern? Welche Ziele sind neu aufzunehmen? Welche Möglichkeiten zum weiteren Vorgehen gibt es? Woran wären die nächsten Schritte der Zielerreichung zu erkennen?)
aus Sicht des Kindes / Jugendlichen:

aus Sicht der Eltern bzw. des Elternteils :
(erarbeitet durch ASD)

aus Sicht der Pflegeeltern:

aus Sicht anderer Stellen (z.B. Schule, Kindertagesstätte etc.)

ZU KLÄRENDE FRAGEN AUS DEN UNTERSCHIEDLICHEN PERSPEKTIVEN:

Erstellt von:

Datum und Unterschriften:

Kind / Jugendlicher

Eltern

Pflegeeltern

15.7 Muster zur Vorbereitung zum Hilfeplangespräch-Einschätzung durch die Pflegeeltern

Vorbereitung zum Hilfeplangespräch – Einschätzung durch die Pflegeeltern

Diese Einschätzung ist Bestandteil des Hilfeplanes und wird während der Beratung von den Pflegeeltern allen Beteiligten vorgestellt.

Name des Pflegekindes: _____

Geburtsdatum: _____

Gesetzliche(r) Vertreter: _____

Name der Pflegeeltern: _____

Berichtszeitraum: beginnend vom letzten Hilfeplangespräch

am: _____

bis: _____

1. Veränderung in der Pflegefamilie:

1.1 Allgemeiner Art: z. B. Aufnahme bzw. Ausscheiden eines Familienmitgliedes/
Pflegekindes, Trennungen, Krankheiten

1)

1.2 Veränderungen in den Wohn- und wirtschaftlichen Verhältnissen der Pflegefamilie:

1) wenn vorgegebene Zeilen nicht ausreichen, bitte Beiblatt zufügen

2. Entwicklung des Pflegekindes:

2.1 Allgemeiner Gesundheitszustand – gesundheitliche Besonderheiten, altersgemäße Entwicklung (Sprache, Bewegung):

2.2 Persönlichkeitsentwicklung (z.B. Selbstvertrauen, Selbstständigkeit) sowie Hobbys, Freizeitverhalten:

3. Sozialer Bereich:

3.1 Verhalten in der Pflegefamilie

3.1.1 Beziehungen zur Pflegemutter, zum Pflegevater, Geschwisterbeziehungen:

4. Hilfsmaßnahmen und Förderungen

4.1 Zum Beispiel: Therapien, Beratungen in Erziehungsberatungsstellen o. ä.:

4.2 Wünsche für Hilfe und Unterstützung bei der Erziehung des Pflegekindes:

5. Sonstiges (Fragen, Anmerkungen, Ergänzungen):

Datum:

Unterschrift der Pflegeeltern:

Unterschrift des
Pflegekindes:

15.8 Muster eines Antrages gemäß § 41 SGB VIII

Antrag gemäß § 41 SGB VIII

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Am _____ werde ich volljährig. Ich bin über die Möglichkeit belehrt worden, die sich aus § 41 SGB VIII für mich ergeben. Aufgrund dessen stelle ich folgenden Antrag:

Ich beantrage die Fortsetzung der vor dem Eintritt der Volljährigkeit eingeleiteten Hilfe zur Erziehung bis zu deren Abschluss. Über diese mache ich folgende Angaben:

Art der Hilfe:

Schulart/Berufszweig/Art der Berufsvorbereitung:

Klasse/Ausbildungsjahr/Beginn der voraussichtl. Ende der Berufsvorbereitung:

Ausbildungsvertrag vom:

Ich bin bereit, am Erfolg der Maßnahme mitzuarbeiten. Dazu gehört besonders, dass ich meinen Pflichten gegenüber der Ausbildungsstelle nachkomme, Kontakt zu meinem Betreuer halte, die Heimordnung beachte und im Rahmen der Richtlinien des Landesjugendamtes zu den Kosten beitrage. Ich verpflichte mich, halbjährlich eine Ausbildungsbescheinigung dem zuständigen Jugendamtes zu übersenden, sowie diesem jeden Wechsel der Wohn- und Ausbildungsstelle sowie Beendigung der Ausbildung sofort mitzuteilen. Komme ich diesen Pflichten nicht nach, werden die Zahlungen eingestellt oder ich muss Überzahlungen zurückzahlen. Außerdem wird die Förderung eingestellt, wenn ich die Ausbildung/Berufsvorbereitung abbreche.

Ich möchte nicht, dass meine eingeleitete Hilfsmaßnahme über den Zeitpunkt meiner Volljährigkeit hinaus fortgesetzt wird. Nach meiner Volljährigkeit werde ich wie folgt wohnen:

bei

in:

Ich werde meine Eltern von dem Inhalt meiner obigen Erklärung unterrichten.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

16. Satzung des Landkreises Oberhavel über die Schülerbeförderung sowie zur Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten

Landkreis Oberhavel

Satzung

des Landkreises Oberhavel über die Schülerbeförderung sowie zur Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, (GVBl. I S. 286) i. V. m. § 112 Brandenburgisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2008 (GVBl. I S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) in seiner Sitzung vom 06. Mai 2009 mit Beschluss Nr. 4/0047 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Grundsatz

Die Satzung regelt die Beförderung von Schülern sowie die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises zu den den Schülern entstehenden notwendigen Fahrtkosten.

§ 2

Anspruchsberechtigte Schüler

- (1) Der Anspruch auf Beförderung sowie auf die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten besteht nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 bis 8 für Schüler, die im Landkreis Oberhavel ihre Wohnung haben und nachfolgend genannte Schulen oder Bildungsgänge besuchen:
 1. Grundschulen im Landkreis Oberhavel (Primarstufe) oder
 2. weiterführende allgemein bildende Schulen der Sekundarstufe I im Landkreis Oberhavel oder
 3. die Sekundarstufe II folgender Bildungsgänge im Landkreis Oberhavel:
 - a) an einer weiterführenden allgemein bildenden Schule oder einem Oberstufenzentrum den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe h Brandenburgisches Schulgesetz (gymnasiale Oberstufe)
 - b) Berufsfachschulgrundbildungsgang gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b i. V. m. § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b Brandenburgisches Schulgesetz zur Berufsschulpflichterfüllung
 - c) an einem Oberstufenzentrum den Bildungsgang gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe g i. V. m. § 27 Abs. 3 Brandenburgisches Schulgesetz zum Erwerb der Fachhochschulreife
 4. Förderschulen im Landkreis Oberhavel
Förderschulen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern sowie Berlin, wenn deren Typ gemäß § 30 Abs. 5 BbgSchulG im Landkreis Oberhavel nicht vorhanden ist, oder

5. Schulen mit besonderer Prägung (Spezialschulen) entsprechend § 8 BbgSchulG ohne räumliche Einschränkung.
- (2) Der Anspruch auf Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten nach Maßgabe des § 5 Abs. 9 besteht für die im Abs. 1 genannten Schüler, die im Landkreis Oberhavel ihre Wohnung haben, für den Besuch der im Abs. 1 genannten Schulen und Bildungseinrichtungen in den Ländern Brandenburg Mecklenburg-Vorpommern und Berlin, soweit nicht bereits ein Anspruch nach Abs. 1 gegeben ist.

§ 3 Beförderung

- (1) Schülerbeförderung findet grundsätzlich mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) statt.
- (2) Besteht zwischen dem Wohnort und einer Schule der gewählten Schulform keine zumutbare Verbindung des ÖPNV, so erfolgt auf Antrag und nach Maßgabe des Landkreises eine Beförderung mit einem anderen als öffentlichen Verkehrsmittel zu einer Schule der gewählten Schulform oder zur nächstgelegenen Haltestelle des ÖPNV.
- (3) Ist aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens wegen einer dauernden Behinderung eine Beförderung des Schülers mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich, erfolgt auf Antrag und nach Maßgabe des Landkreises eine Beförderung mit einem anderen als öffentlichen Verkehrsmittel. Eines amtsärztlichen Gutachtens bedarf es nicht, wenn die Behinderung die Beförderung mit dem ÖPNV erkennbar ausschließt.
- (4) Schülerspezialverkehre im Sinne der Absätze 2 und 3 werden frühestens und nach Maßgabe der ergangenen Entscheidung des Landkreises 10 Tage ab Posteingang des Antrages bei dem Landkreis Oberhavel übernommen.

§ 4 Notwendige Fahrtkosten

- (1) Notwendige Fahrtkosten sind die Kosten für die Beförderung zwischen Wohnung und der besuchten Schule.
- (2) Bei Benutzung des ÖPNV sind die notwendigen Fahrtkosten die Kosten für die vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres geltende Jahresfahrkarte einer direkten Verbindung zwischen Wohnort und besuchter Schule.
- (3) In Ausnahmefällen, insbesondere wegen Wohnungs- oder Schulwechsels im laufenden Schuljahr, werden nach Maßgabe des Landkreises Monatsfahrkarten statt der Jahresfahrkarte als notwendige Fahrtkosten anerkannt.
- (4) Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges nach Maßgabe der Entscheidung des Landkreises nach § 3 Abs. 2 oder 3 wird eine Wegstreckenschädigung gemäß § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz in entsprechender Anwendung gewährt.
- (5) Wohnt der Schüler aufgrund seines Schulbesuches in einem Internat oder Wohnheim, so gelten als notwendige Fahrtkosten die Kosten einer erfolgten und nachzuweisenden wöchentlichen Hin- und Rückfahrt.

§ 5 Zuschüsse des Landkreises

- (1) Zu den notwendigen Fahrtkosten gem. § 4 wird auf Antrag für das 1. antragsberechtigte Kind ein Zuschuss wie folgt gewährt:
 - a) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 (Primarstufe) und für Schüler mit einer Beförderung gemäß § 3 Abs. 3 (Schülerspezialverkehr) in Höhe des Betrages, der den Wert von 35 vom Hundert des jeweils gültigen Preises für eine 2-Waben-Jahreskarte des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg übersteigt.
 - b) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 (Sekundarstufe I) in Höhe des Betrages, der den Wert von 60 vom Hundert des jeweils gültigen Preises für eine 2-Waben-Jahreskarte des Verkehrsverbundes Berlin- Brandenburg übersteigt.
 - c) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 (Sekundarstufe II) in Höhe des Betrages, der den Wert von 65 vom Hundert des jeweils gültigen Preises für eine 2-Waben-Jahreskarte des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg übersteigt.
- (2) Für das 2. Kind gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass der Zuschuss dem Betrag entspricht, der
 - in der Primarstufe und im Schülerspezialverkehr den Wert von 17,5 vom Hundert,
 - in der Sekundarstufe I den Wert von 30 vom Hundert und
 - in der Sekundarstufe II den Wert von 32,5 vom Hundertdes jeweils gültigen Preises für eine 2-Waben-Jahreskarte des Verkehrsverbundes Berlin- Brandenburg der notwendigen Fahrtkosten übersteigt.
- (3) Für das 3. und jedes weitere Kind gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die notwendigen Jahresfahrtkosten in voller Höhe gewährt werden.
- (4) Die Regelungen der Absätze 2 und 3 gelten auch, wenn die jeweils älteren schulpflichtigen Kinder nicht antragsberechtigt sind.
- (5) Als 1. Kind gilt das erstgeborene, schulpflichtige Kind.
- (6) Es werden nur die Kinder berücksichtigt, die im gemeinsamen Haushalt leben.
- (7) Für anspruchsberechtigte Schüler gemäß § 2 Abs. 1, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) oder laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) beziehen, gelten die Absätze 1 und 2 mit folgender Maßgabe:

Der Landkreis gewährt Zuschüsse in Höhe der Beträge, die die Hälfte der in Abs. 1 und 2 benannten Wertgrenzen übersteigt.
- (8) In den Ausnahmefällen des § 4 Abs. 3 gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend bezogen auf die vom Landkreis anerkannten notwendigen Fahrtkosten.
- (9) Für die im § 2 Abs. 2 genannten Anspruchsberechtigten wird ein jährlicher Zuschuss von 10% der entstehenden Fahrtkosten bis maximal 10% der Kosten einer Landkreis-Jahreskarte gewährt.
- (10) Wird ein Schüler im Wege einer Ordnungsmaßnahme im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 4 BbgSchulG durch das staatliche Schulamt von seiner bisher besuchten Schule an eine andere Schule überwiesen, so erhöht sich der Zuschuss des Landkreises wegen gegebenenfalls höhere notwendiger Fahrtkosten nicht.
- (11) In den Fällen § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 gelten die Absätze 1 bis 8 für die Höhe der Zuschüsse entsprechend.

§ 6 Verfahrensbestimmungen

- (1) Anträge über die Zulassung eines anderen als eines öffentlichen Verkehrsmittels nach § 3 Abs. 2 oder 3 sind in der Regel 4 Wochen vor Ablauf eines Schuljahres für das kommende Schuljahr beim Landkreis Oberhavel zu stellen.
- (2) Die Entscheidung des Landkreises über die Beförderung mit einem anderen als öffentlichen Verkehrsmitteln ergeht durch Bescheid.
- (3) Die Zuschüsse nach § 5 werden wie folgt gewährt:
 - a) Anträge auf Zuschüsse zu den Schülerfahrtkosten auf der Grundlage des § 5 werden unter Beifügung jeweils geeigneter Nachweise sowie eines Lichtbildes auf einem Formblatt nach Vorgabe des Landkreises an den Landkreis in der Regel 4 Wochen vor Ablauf eines Schuljahres für das kommende Schuljahr gerichtet.
 - b) Bei Beförderung durch ÖPNV oder Schülerspezialverkehr ist auf Anforderung und nach Maßgabe des Landkreises bzw. dessen Beauftragten der nach Abzug des Zuschusses rechnerisch verbleibende Bedarf nach § 5 entweder in voller Höhe oder nach den Bedingungen einer ggf. zu treffenden Abonnementsregelung einzuzahlen.
 - c) Nach Eingang des zu unter b) genannten Zahlungsbetrages werden die betreffenden Fahrausweise ausgehändigt.
 - d) Schülerjahreskarten werden nur bei Antragstellung bis 15. Oktober des jeweils laufenden Schuljahres vergeben.
 - e) Buchstaben a) bis c) gelten nicht für Schüler:
 - die mit privaten Kraftfahrzeugen befördert werden (§ 4 Abs. 5)
 - diejenigen, die in einem Internat oder Wohnheim untergebracht sind (§ 4 Abs. 5)

Diese Schüler stellen Anträge auf Zuschussgewährung zu folgenden Terminen beim Landkreis:

- bis zum 30.11. für die Monate August / September / Oktober
- bis zum 28.02. für die Monate November / Dezember / Januar
- bis zum 31.08. für die Monate Februar bis Juli.

Zahlungen des Landkreises erfolgen hier, wenn die nachzuweisenden notwendigen Fahrtkosten die zu § 5 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Beträge überschreiten.

§ 7 Ordnungsbestimmungen

Während der Beförderung hat sich der Schüler so zu verhalten, dass er weder sich, noch andere Personen gefährdet. Erfolgt dies nicht, hat der Personensorgeberechtigte während der Beförderung die Fürsorge und Aufsichtspflicht direkt wahrzunehmen bzw. eine geeignete Person dazu zu bevollmächtigen. Anderenfalls kann der Schüler von der Schülerbeförderung ausgeschlossen werden. Der vorübergehende Ausschluss für mehr als 5 Unterrichtstage darf erst angeordnet werden, wenn zuvor der Ausschluss bis zu 5 Unterrichtstagen keine Verhaltensänderung bewirkt hat.

Diese Maßnahme ist unabhängig von der Dauer des Ausschlusses, höchstens zweimal im Schulhalbjahr zulässig. Ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung gegenüber dem Landkreis Oberhavel besteht dann nicht. Für die begleitende Person entsteht aus der Begleitung kein finanzieller Anspruch gegen den Landkreis.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.
- (2) Mit dieser Satzung tritt die Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Oberhavel vom 13.12.2006 außer Kraft.

Oranienburg, den 13. Mai 2009

Karl-Heinz Schröter
Landrat

1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oberhavel über die Schülerbeförderung sowie zur Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten vom 06.05.2009

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2012 (GVBl. I/1) i. V. m. § 112 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2011 (GVBl. I/11, [Nr. 35]) in seiner Sitzung vom 13.06.2012 mit Beschluss Nr. 4/0236 die 1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oberhavel über die Schülerbeförderung sowie zur Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten vom 06.05.2009 beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Oberhavel über die Schülerbeförderung sowie zur Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten vom 06.05.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird in Satz 1 wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „§ 5 Abs. 1 bis“ wird die Ziffer „8“ durch die Ziffer „7“ ersetzt. Nach dem Wort „Wohnung“ werden die Worte „gemäß § 2 Ziffer 8 BbgSchulG“ neu eingefügt.

b) Absatz 1 wird in Satz 1 Nummer 3 Buchst. a) wie folgt gekürzt:

Nach dem Wort „Hochschulreife“ werden die Wörter „in den Jahrgangsstufen 11 bis 13“ ersatzlos gestrichen.

c) Absatz 1 wird in Satz 1 Nummer 4 wie folgt angepasst:

Nach den Wörtern „§ 30 Abs.“ wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

d) Absatz 1 wird in Satz 1 Nummer 5 wie folgt geändert:

Nach dem Wort „entsprechend“ werden die Worte „§ 8 BbgSchulG“ durch die Worte „§ 8a BbgSchulG“ ersetzt.

e) Absatz 2 wird wie folgt geändert.

Nach den Wörtern „§ 5 Abs.“ wird die Ziffer „9“ durch die Ziffer „8“ ersetzt. Nach dem Wort „Bildungseinrichtungen“ werden die Worte „in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Berlin“ durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 4 wird folgendermaßen geändert:

Das Wort „Wegstreckenschädigung“ wird durch das Wort „Wegstreckenentschädigung“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird ersatzlos gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden die Absätze 7 bis 9.

c) Absatz 11 wird Absatz 10 und wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Absätze 1 bis“ wird die Zahl „8“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

4. § 6 Absatz wird folgendermaßen geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „die Beförderung mit“ wird das Wort „einem“ ersatzlos gestrichen.

b) Absatz 3 Buchstabe b) wird wie folgt berichtigt:

Das Wort „Bedarf“ wird durch das Wort „Betrag“ ersetzt.

c) Absatz 3 Buchstabe e) wird wie folgt korrigiert:

Nach den Wörtern „mit privaten Kraftfahrzeugen befördert werden“ wird der in Klammern zitierte „(§ 4 Abs. 5)“ durch die Wörter „(§ 4 Abs. 4)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2012 in Kraft.

Oranienburg, den 19.06.2012

Karl-Heinz Schröter
Landrat

17. Aktuelle Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses



Beschluss Nr. 4/JHA/234

vom 22.11.2012

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Oberhavel beschließt die Erhöhung des Pflegegeldes für die Vollzeitpflege gemäß §§ 27/33 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe ab dem 01.01.2013 in folgender Staffelung:

Alter des Pflegekindes (von ...bis unter ... Jahren)	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung
0 – 6	496 €	231 €
6 – 12	574 €	231 €
12 – 18	660 €	231 €

Der Beschluss Nr. 4/JHA/174 vom 17.11.2011 wird damit außer Kraft gesetzt.

Michael Wendt
vors. Ausschussmitglied



Beschluss Nr. 4/JHA/235

vom 22.11.2012

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Oberhavel beschließt auf der Grundlage des § 39 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe die Erstattung der Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung und zur Alterssicherung für Pflegeeltern ab dem 01.01.2013 wie folgt:

1. Pflegeeltern erhalten Erstattungen für die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung von bis zu 137,13 € im Jahr je Pflegeelternanteil.
2. Pflegeeltern, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, erhalten in der Regel eine Erstattung bis zu einer Höhe von 40 € im Monat für einen Pflegeelternanteil für die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Alterssicherung, wenn sie diesbezüglich keiner Pflichtversicherung unterliegen. Ab dem zweiten Pflegekind in der Pflegefamilie besteht der vorgenannte Anspruch auch für den zweiten Pflegeelternanteil.
3. Für geringfügig erwerbstätige Pflegeeltern mit einem Einkommen bis zu 400 € im Monat gilt neben den vorgenannten Regelungen Folgendes:
Die Höhe der Erstattung für nachgewiesene Aufwendungen für eine Alterssicherung entspricht in der Regel der Differenz zwischen dem tatsächlichen prozentual gesetzlich zu zahlenden Arbeitgeberanteil und dem theoretisch hälftigen Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung, maximal 40 € im Monat.

Der Beschluss Nr. 4/JHA/175 vom 17.11.2011 wird damit außer Kraft gesetzt.



Michael Wendt
vors. Ausschussmitglied

Kreistag des Landkreises Oberhavel
Jugendhilfeausschuss

Beschluss Nr. 2/JHA/0173

Beschlusswortlaut:

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Oberhavel beschließt die Höhe der Zuschüsse für Nebenleistungen gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit Jugendhilfemaßnahmen nach § 33 SGB VIII.

Zuschüsse, die auf Antrag gewährt werden, sind vor Beginn der Maßnahme zu beantragen und werden nicht für die Vergangenheit bewilligt. Nebenleistungen dienen der Deckung eines gegenwärtigen Bedarfes.

Einzelne Nebenleistungen

1. Zuschüsse für die Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung, Wäsche, Schuhen und Mobiliar

- a) Wird ein Kind/Jugendlicher in einer Pflegefamilie untergebracht, **kann** auf Antrag einmalig Erstausrüstungsbeihilfe für Bekleidung bis zu maximal **256 €** gewährt werden, **sofern ein Nachholebedarf** besteht. Dieser ist durch den Bereich Pflegekinderdienst des Sachgebietes soziale Dienste, Hilfen zur Erziehung schriftlich zu begründen.

Die Erstausrüstungsbeihilfe wird in der Regel in einem Zeitraum von 4 Wochen ab Aufnahme des Kindes in der Pflegefamilie gewährt.

- b) Auf **Antrag kann** für die Einrichtung einer Pflegestelle einmalig Erstausrüstungsbeihilfe für die Grundausrüstung bzw. erforderlichem Zubehör (Möbel, Bettzeug, Autokindersitz) in der Regel bis zu maximal **512 €** gewährt werden. Die Gegenstände bleiben 3 Jahre Eigentum des Landkreises Oberhavel - Jugendamt. Diese Beihilfe **kann maximal in einem Zeitraum von bis zu 4 Wochen ab Aufnahme** gewährt werden.

2. Zuschüsse für besondere Anlässe

- a) Aufwendungen für Geschenke einschließlich Weihnachten werden einmal jährlich in Höhe von **50 €** gewährt.

- b) Zu wichtigen persönlichen Anlässen werden **auf Antrag** gewährt:
- bei Einschulung bis zu **77 €** (nicht für Bekleidung und Feier)
 - bei Taufe und Kommunion, Konfirmation oder Jugendfeier bis zu **102 €**

- c) Berufsstart:

Wegen des unterschiedlichen Bedarfes einzelner Berufsgruppen **kann einmalig** eine Erstausrüstungsbeihilfe für Berufsbekleidung/-ausrüstung **auf Antrag** einzelfallabhängig, in der Regel von bis zu **128 €** gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustellen. Reinigungskosten und Ersatzbeschaffungen sind vom Auszubildenden selbst zu bestreiten.

3. Ferienmaßnahmen, Schulfahrten (Klassenfahrten und Exkursionen)

Für Ferienmaßnahmen und Schulfahrten wird insgesamt **auf Antrag** ein jährlicher Zuschuss in Höhe **von bis zu 307 €** gewährt.

4. Hilfe zur Einzelförderung

In begründeten Einzelfällen **kann** zur Förderung besonderer Begabungen von Kindern und Jugendlichen **auf Antrag** in der Regel einmal im Jahr ein **Zuschuss in Höhe von bis zu 102 €** bewilligt werden.

Hierbei ist die sozialpädagogische Notwendigkeit der Maßnahme für die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen zu begründen.

5. Hilfe zur Verselbstständigung

Wird im Rahmen der angestrebten Verselbstständigung für junge Volljährige die Anmietung einer eigenen Wohnung oder eines Zimmers erforderlich, so **kann auf Antrag** zur Anschaffung des Grundbedarfes (nach BSHG) eine einmalige Beihilfe bis zu maximal **767 €** gewährt werden, sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist.

Der Zuschuss bzw. die Höhe der Beihilfe wird reduziert, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung einzieht.

6. Sicherstellung der Kosten zur Erziehung

Die Leistungen des Jugendamtes werden gemäß § 39 Abs. 1 KJHG gewährt, dies trifft auch für die Kosten der Erziehung zu. Pflegestellen mit besonderem Betreuungsaufwand bei Minderjährigen (deren körperliche, geistige und/oder seelische Entwicklung besonders beeinträchtigt ist) haben Anspruch auf erhöhtes Erziehungsgeld.

Körperliche, geistige oder seelische Entwicklungsschäden des Minderjährigen werden oft erst nach einer längeren Unterbringung in der Pflegestelle deutlich.

Erhöhtes Erziehungsgeld wird auf der Grundlage einer psychologischen bzw. jugendpsychiatrischen Einschätzung festgelegt.

Über die Bewilligung und die Höhe des Betrages entscheidet die Helferkonferenz.

Erhöhtes Erziehungsgeld kann in der Regel in Höhe des doppelten Grundbetrages gezahlt werden.

Alle auf Antrag zu gewährenden Beihilfen und Zuschüsse sind innerhalb einer Frist von längstens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme, unter Vorlage der Originalbelege abzurechnen.

Die Gewährung der Beihilfen und Zuschüsse erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des jeweiligen Haushaltsjahres.

Mit dieser Beschlussfassung wird der Beschluss Nr. 2/JHA/0143 vom 06. September 2001 ab dem 12. September 2002 außer Kraft gesetzt.

Der Beschluss wird mit 10 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Oranienburg, 12. September 2002
Dr. Ernst Stransky
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

**Kreistag des Landkreises Oberhavel
Jugendhilfeausschuss**

Beschluss Nr. 3/JHA/021

vom 24. Juni 2004

Beschlusswortlaut:

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Oberhavel beschließt, den Punkt 6 des Beschlusses Nr. 2/JHA/0173 vom 12.09.2002 über die Sicherstellung der Kosten zur Erziehung vom 30.06.2004 aufzuheben.

Die Punkte 1 – 5 des o. g. Beschlusses behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Der Beschluss wird mit 8 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Michael Wendt
Ausschussvorsitzender

**Kreistag des Landkreises Oberhavel
Jugendhilfeausschuss**

Beschluss Nr. 3/JHA/022

vom 24. Juni 2004

Beschlusswortlaut:

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Oberhavel beschließt gemäß § 39/1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) die Sicherstellung der Kosten zur Erziehung. Pflegestellen mit besonderem Erziehungsaufwand bei Minderjährigen, deren körperliche, geistige und/oder seelische Entwicklung wesentlich beeinträchtigt ist, können in Folge dieser Beeinträchtigung Anspruch auf erhöhtes Erziehungsgeld haben.

Erhöhtes Erziehungsgeld kann in der Regel in Höhe des doppelten Grundbetrages gezahlt werden.

Der Bedarf wird im Hilfeplanverfahren unter Heranziehung psychologischer bzw. kinder- und jugendpsychiatrischer Stellungnahmen festgestellt.

Für die Entscheidung des Jugendamtes werden das Gesundheitsamt und/oder ein Sozialpädiatrisches Zentrum herangezogen.

Über die Höhe und Dauer der Leistung entscheidet das Jugendamt.

Der Beschluss tritt zum 01.07.2004 in Kraft.

Der Beschluss wird mit 8 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Michael Wendt
Ausschussvorsitzender



Beschluss Nr. 3/JHA/161

vom 22.05.2008

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Oberhavel beschließt auf der Grundlage des § 39 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe die Erstattung der Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung und zur Alterssicherung für Pflegeeltern wie folgt:

1. Pflegeeltern erhalten Erstattungen für die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung von bis zu 79 € im Jahr je Pflegeelternanteil.
2. Pflegeeltern, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, erhalten in der Regel eine Erstattung bis zu einer Höhe von 39 € im Monat für einen Pflegeelternanteil für die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Alterssicherung, wenn sie diesbezüglich keiner Pflichtversicherung unterliegen. Ab dem zweiten Pflegekind in der Pflegefamilie besteht der vorgenannte Anspruch auch für den zweiten Pflegeelternanteil.
3. Für geringfügig erwerbstätige Pflegeeltern mit einem Einkommen bis zu 400 € im Monat gilt neben den vorgenannten Regelungen Folgendes:
Die Höhe der Erstattung für nachgewiesene Aufwendungen für eine Alterssicherung entspricht in der Regel der Differenz zwischen dem tatsächlichen prozentual gesetzlich zu zahlenden Arbeitgeberanteil und dem theoretisch hälftigen Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung, maximal 39 € im Monat.

Der Beschluss Nr. 3/JHA/071 vom 23.03.2006 wird damit außer Kraft gesetzt.

Michael Wendt
Ausschussvorsitzender

Beschluss Nr. 2/JHA/0174

Beschlusswortlaut:

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Oberhavel beschließt die Höhe der Zuschüsse für Nebenleistungen gemäß § 39 SGB VIII in Verbindung mit Jugendhilfemaßnahmen nach § 19 sowie Hilfe zur Erziehung nach §§ 34, 35a Abs.1 Satz 4 und Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII. Zuschüsse, die auf Antrag gewährt werden, sind vor Beginn der Maßnahme zu beantragen und werden nicht für die Vergangenheit bewilligt. Nebenleistungen dienen der Deckung eines gegenwärtigen Bedarfes.

Einzelne Nebenleistungen

1. Zuschüsse für die Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhen

- a) Der laufende Bedarf wird für alle Altersgruppen mit einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von **34 €** abgedeckt.
Wird ein Kind/Jugendlicher/junger Volljähriger nicht zum 1. eines Monats aufgenommen, reduziert sich der Betrag um den kalendertäglichen Anteil.
Analog ist bei Entlassungen zu verfahren.
- b) Auf Antrag kann einmalig Erstausrüstungsbeihilfe bis zu maximal **153 €** gewährt werden, **sofern ein Nachholebedarf** bei Heimaufnahme besteht.
Bei Bewilligung dieser Beihilfe wird der monatliche Pauschalsatz (in Höhe von **34 €**) von dem auf den Aufnahmemonat folgenden Monat an gezahlt.
Die Erstausrüstungsbeihilfe **kann in der Regel in einem Zeitraum von 4 Wochen nach Aufnahme in einer Einrichtung der Jugendhilfe** gewährt werden.

2. Zuschüsse für besondere Anlässe

- a) Aufwendungen für Geschenke einschließlich Weihnachten werden einmal jährlich für alle stationär untergebrachten Kinder und Jugendlichen und jungen Volljährigen **in Höhe von 50 €** gewährt.
- b) Zu wichtigen persönlichen Anlässen werden **auf Antrag** gewährt:
 - bei Einschulung bis zu **77 €** (nicht für Bekleidung und Feier)
 - bei Taufe und Kommunion, Taufe und Konfirmation oder Jugendfeier bis zu **102 €**
- c) Berufsstart:
Wegen des unterschiedlichen Bedarfes einzelner Berufsgruppen **kann einmalig** eine Erstausrüstungsbeihilfe für Berufsbekleidung/-ausstattungen **auf Antrag** einzelfallabhängig in der Regel von bis zu **128 €** gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustellen. Reinigungskosten und Ersatzbeschaffung sind vom Auszubildenden selbst zu bestreiten.

3. Lernmittel

Das Jugendamt übernimmt die notwendigen Kosten für Lernmittel, soweit diese Aufwendungen nicht

- a) durch Lernmittelfreiheit gem. der VO über die Lernmittelfreiheit vom 13.07.92 (GVBl II S. 400, zul. geänd. im ABl. MBlS vom 14.02.1997 S. 202) kostenlos bereitgestellt werden,
- b) von den Auszubildenden durch die Ausbildungsvergütung zu bestreiten sind, wobei die bei der Berechnung des Kostenbeitrages (gem. § 93 Abs.3 KJHG) anzurechnende Arbeitsmittelpauschale von monatlich **5 €** zu berücksichtigen ist,
- c) mit dem Kostensatz abgegolten sind. (Sollten Mehrkosten entstehen, ist bei entsprechender Nachweisführung die Übernahme dieser möglich.)

4. Ferienmaßnahmen, Schulfahrten (Klassenfahrten und Exkursionen)

Für Ferienmaßnahmen und Schulfahrten wird insgesamt **auf Antrag** ein jährlicher Zuschuss in Höhe **von bis zu 230 €** gewährt; für die weitere Finanzierung steht der Kostensatz zur Verfügung.

5. Familienheimfahrten

Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen:

- a) Kosten für Heimfahrten werden in der Regel für bis zu 12 Fahrten im Jahr (einmal monatlich) übernommen.
- b) Kosten für notwendige Begleitpersonen werden **nicht** erstattet.

6. Hilfe zur Verselbstständigung

Wird im Rahmen der angestrebten Verselbstständigung für junge Volljährige die Anmietung einer eigenen Wohnung oder eines Zimmers erforderlich, so **kann auf Antrag** zur Anschaffung des Grundbedarfes (nach BSHG) eine einmalige Beihilfe bis zu maximal **767 €** gewährt werden, sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist.

Der Zuschuss bzw. die Höhe der Beihilfe wird reduziert, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung einzieht.

7. Hilfe in Härtefällen / Persönliche Ausstattung

In besonderen Härtefällen, für außergewöhnliche Aufwendungen und für besondere persönliche Ausstattung **kann auf Antrag** einmalig ein **Zuschuss bis zu maximal 128 €** gezahlt werden.

8. Monatliche Barbeträge

Monatliche Barbeträge zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) werden wie folgt gewährt:

Für junge Menschen

- | | |
|---|-------------|
| - vom Beginn des 6. Lebensjahres an bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres | 5 € |
| - vom Beginn des 9. Lebensjahres an bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres | 8 € |
| - vom Beginn des 12. Lebensjahres an bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres | 13 € |
| - vom Beginn des 14. Lebensjahres an bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres | 18 € |
| - vom Beginn des 16. Lebensjahres an bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 30 € |
| - über 18 Jahre, die ihrer Schul- bzw. Ausbildungspflicht nicht nachkommen | 30 € |
| - über 18 Jahre, die sich in einer Berufsvorbereitung bzw. -ausbildung befinden | 51 € |

Der Barbetrag der Altersgruppe der jungen Menschen vom Beginn des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die nach §§ 34, 35 oder 41 Kinder- und Jugendhilfegesetz untergebracht sind, beträgt dann 51 €, wenn der Hilfeempfänger die Sekundarstufe II besucht, eine schulische oder andere Ausbildung absolviert, für die er keine Ausbildungsvergütung erhält oder sich in einem vertraglich geregelten Arbeitserprobungs- bzw. Beschäftigungsverhältnis befindet, in dem er ein geringeres Entgelt als diesen Barbetrag erhält.

Das den Hilfeempfängern verbleibende Entgelt wird auf den Barbetrag angerechnet.

9. Fahrzeuge

Für die Anschaffung von Fahrrädern, Mofas, Mopeds oder Autos werden **keine Zuschüsse** gewährt.

Alle auf Antrag zu gewährenden Beihilfen und Zuschüsse sind innerhalb einer Frist von längstens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme, unter Vorlage der Originalbelege abzurechnen.

Die Gewährung der Beihilfen und Zuschüsse erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des jeweiligen Haushaltsjahres.

Mit dieser Beschlussfassung wird der Beschluss Nr. 2/JHA/0144 vom 06. September 2001 ab dem 12. September 2002 außer Kraft gesetzt.

Der Beschluss wird mit 10 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Oranienburg, 12. September 2002

Dr. Ernst Stransky
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses